



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, 20.12.2001

C(2001)4527 endg.

**ZUR
VERÖFFENTLICHUNG**

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 2001

**zur Erklärung der Vereinbarkeit eines Zusammenschlussvorhabens mit dem
Gemeinsamen Markt und der Funktionsweise des EWR-Abkommens**

(Sache Nr. COMP/M.2533 - BP/E.ON)

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 2001

zur Erklärung der Vereinbarkeit eines Zusammenschlussvorhaben mit dem Gemeinsamen Markt und der Funktionsweise des EWR-Abkommens

(Sache Nr. COMP/M.2533 - BP/E.ON)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere Artikel 57 Absatz 2 Buchstabe a),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen¹, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97², insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss der Kommission vom 6. September 2001 über die Einleitung eines Verfahrens in dieser Sache,

nachdem den beteiligten Unternehmen Gelegenheit gegeben wurde, ihre Auffassungen zu den Beschwerdepunkten der Kommission vorzutragen,

gestützt auf die Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Unternehmenszusammenschlüsse³,

gestützt auf den Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten in dieser Sache⁴ -

¹ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; korrigierte Fassung in ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

² ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1.

³ ABl. C ... vom ... 2001, S....

⁴ ABl. C ... vom ... 2001, S....

in Erwägung nachstehender Gründe:

I. EINLEITUNG

1. Am 27. Juli 2001 meldeten die Unternehmen BP und E.ON der Kommission gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ("Fusionskontrollverordnung") ein Vorhaben an, mit dem BP und E.ON im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) dieser Verordnung die gemeinsame Kontrolle über Veba Oel AG erwerben, die gegenwärtig allein von E.ON kontrolliert wird.
2. Nach Prüfung der Anmeldung stellte die Kommission mit Beschluss vom 6. September 2001 fest, dass dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich der Fusionskontrollverordnung in ihrer geänderten Form fällt; gleichzeitig machte sie ernste Zweifel an der Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Gemeinsamen Markt und der Funktionsweise des EWR-Abkommens geltend. Sie leitete daraufhin ein Verfahren in dieser Sache nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) der Fusionskontrollverordnung und Artikel 57 des EWR-Abkommens ein.

II. DIE PARTEIEN UND DAS VORHABEN

3. BP plc. ("BP") ist die Holdinggesellschaft einer weltweit im Explorations- und Erdölgeschäft und mit petrochemischen Erzeugnissen tätigen Unternehmensgruppe bestehend aus vier Kernbereichen: (1) Exploration und Förderung von Rohöl und Erdgas; (2) Raffinieren, Vermarkten und Liefern von Rohöl sowie Befördern von Raffinerieerzeugnissen; (3) Herstellen und Vermarkten von petrochemischen und damit verbundenen Erzeugnissen und (4) Solarenergie. Die dem Erdöl nachgeordneten Tätigkeiten in Deutschland werden von der vollständigen Tochtergesellschaft Deutsche BP GmbH (Deutsche BP) geführt.
4. E.ON ist die Muttergesellschaft einer vertikal integrierten Energiegruppe, die überwiegend in Deutschland und, nach dem jüngst erfolgten Erwerb von Sydkraft AB auch in Schweden tätig ist. Ihre Haupttätigkeiten sind die Erzeugung und/oder Lieferung von Strom, Gas, Wasser, Chemieerzeugnissen und Öl sowie die Erbringung von Telekommunikationsdiensten und das Immobiliengeschäft. Die vorgelagerten und nachgeordneten Öl- und Petrochemietätigkeiten von E.ON (neben den in der Tochtergesellschaft Degussa zusammengefassten Chemietätigkeiten, die außerhalb des Gemeinschaftsunternehmens bleiben werden), werden über die vollständige Tochtergesellschaft Veba Oel AG (Veba Oel bzw. GU) geführt. Die Holdinggesellschaft Veba Oel besteht aus drei Geschäftsbereichen, die jeweils von einer vollständigen Tochtergesellschaft geführt werden: (1) Exploration und Förderung durch Veba Oel & Gas GmbH (VOG), (2) Raffinieren von Öl und petrochemische Erzeugnisse durch die Veba Oil Refining & Petrochemicals GmbH (VORP) sowie (3) Vermarktung von Ölerzeugnissen durch die Aral AG & Co KG (Aral). Neben Deutschland ist Veba Oel auch in Österreich, Luxemburg und in einigen osteuropäischen Ländern in der Vermarktung von Ölprodukten tätig. Im vorgelagerten Bereich betreibt Veba Oel jeweils ein Ölfeld im Vereinigten Königreich und in den Niederlanden und hält Minderheitsbeteiligungen an verschiedenen von anderen Unternehmen betriebenen Ölfeldern.
5. BP und E.ON unterzeichneten am 15. Juli 2001 eine Beteiligungsvereinbarung, wonach die Deutsche BP 51 % des Aktienkapitals von Veba Oel durch Kapitalaufstockung erwerben und E.ON 49 % des Aktienkapitals behalten wird.

E.ON erhält eine Verkaufsoption für die verbleibenden 49 %, die sie jederzeit nach dem [...] * zu einem Festpreis wahrnehmen kann. Die Vereinbarung sieht nicht vor, dass das gegenwärtig von Deutsche BP geführte Geschäft mit Veba Oel zusammengelegt wird.

III. ZUSAMMENSCHLUSS

6. Gemäß der Beteiligungsvereinbarung wird BP die Mehrzahl der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates ernennen. Die Parteien werden in einer Aktionärsvereinbarung bestimmen, welche Fragen von Veba nur dann in Angriff genommen werden, nachdem sowohl E.ON und BP ihnen zugestimmt haben. Hierzu zählen u.a. die jährliche Finanz- und Investitionsplanung von Veba Oel und ihrer Untergruppe sowie bestimmte Arten von Geschäften eines Werts von mehr als [...] *. Damit behält E.ON Vetorechte bei den strategischen Entscheidungen über die Geschäftspolitik von Veba Oel, obwohl es nur eine Minderheit auf der Aktionärsversammlung vertritt und eine Minderheit der Vertreter in den Aufsichts- und Führungsgremien von Veba Oel bestellt. Sollte E.ON seine Verkaufsoption wahrnehmen, wird BP die alleinige Kontrolle über Veba erwerben. Dies ist im gegenwärtigen Stadium jedoch ungewiss und kann nicht berücksichtigt werden.
7. Aus der Tatsache, dass E.ON mit den Vetorechten in der Beteiligungsvereinbarung seinen entscheidenden Einfluss auf Veba Oel behält, kann geschlossen werden, dass BP und E.ON die gemeinsame Kontrolle über Veba Oel ausüben werden. Das Vorhaben ist somit ein Zusammenschluss im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 b) der Fusionskontrollverordnung.

IV. GEMEINSCHAFTSWEITE BEDEUTUNG

8. Die beteiligten Unternehmen haben einen gemeinsamen weltweiten Umsatz von zusammen mehr als 5 Mrd. EUR⁵ (BP: 160,2 Mrd. *EUR, E.ON: 93,29 Mrd. EUR, Veba Oel: 20,2 Mrd. EUR). Sowohl BP als auch E.ON erzielen einen gemeinschaftsweiten Umsatz von mehr als 250 Mio. EUR (BP: [...] *EUR, E.ON: [...] *EUR, Veba Oel: [...] *EUR). E.ON und Veba Oel erzielen mehr als zwei Drittel ihres gemeinschaftsweiten Umsatzes in Deutschland, was bei BP nicht der Fall ist. Das angemeldete Vorhaben ist somit von gemeinschaftsweiter Bedeutung im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung.

V. VERFAHREN

9. Am 20. August 2001 erhielt die Kommission ein Ersuchen des Bundeskartellamts auf teilweise Verweisung dieses Falles nach Artikel 9 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung. Das Ersuchen betraf die Märkte der nachgeordneten Mineralölerzeugnisse in Deutschland einschließlich Groß- und Einzelhandel mit

* Teile dieses Texts wurden redigiert, um zu gewährleisten, dass keine vertraulichen Angaben weitergegeben werden; sie stehen in eckigen Klammern und sind mit Sternchen gekennzeichnet.

⁵ Umsatzberechnung gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung und der Mitteilung der Kommission über die Berechnung des Umsatzes (ABl. C 66 vom 2. März 1998, S. 25). Die in der Berechnung enthaltenen vor dem 1. Januar 1999 erzielten Umsätze wurden auf der Grundlage der durchschnittlichen ECU-Wechselkurse berechnet und eins zu eins in Euro umgestellt.

Motorenbenzin, Dieselmotorenkraftstoff und leichtes Heizöl, Flugzeugtreibstoffe, schweres Heizöl, Teer und Schmierstoffe. Es betraf nicht die Märkte für petrochemische Stoffe, der vorgelagerten Öltätigkeiten sowie der nachgeordneten Ölerzeugnisse außerhalb Deutschlands. Mit Beschluss vom 6. September 2001 verwies die Kommission einen Teil des Vorgangs wie beantragt an das Bundeskartellamt.

10. Am 24. Oktober 2001 wurden Beschwerdepunkte an BP und E.ON versandt, die am 5. November 2001 eine gemeinsame Erwiderung vorlegten. Wie von den Parteien beantragt, fand am 7. November 2001 eine Anhörung statt.

VI. BEWERTUNG GEMÄSS ARTIKEL 2 DER FUSIONSKONTROLLVERORDNUNG

A) Sachlich relevanter Markt

11. Ethylen, einer der wichtigsten chemischen Grundstoffe, gehört der Olefin-Gruppe bestehend aus Ethylen, Propylen und Butadien an. In Westeuropa wird Ethylen überwiegend aus Naphtha (ein Produkt des Raffinierens von Rohöl) hergestellt. Es wird als Rohstoff für die Herstellung von Ethylderivaten wie z.B. Polyethylen und PVC verwendet und kann durch kein anderes Erzeugnis ersetzt werden. Im Einklang mit vorangehenden Ethylen betreffenden Entscheidungen⁶ hat die Marktuntersuchung bestätigt, dass Ethylen einen getrennten Produktmarkt bildet.

B) Räumlich relevanter Markt

12. Die Parteien sind der Auffassung, dass der räumlich relevante Markt für Ethylen zumindest Westeuropa umfasst. Sie machen geltend, dass Ethylen hin und her befördert wird und in das Rohrleitungsnetz der Aethylenrohrleitungsgesellschaft mbH & Co. KG und seine Zuleitungen (ARG+) aus unterschiedlichen Quellen gelangt, u.a. den Standorten im Vereinigten Königreich, an der nordwesteuropäischen Küste, dem Mittelmeer, Nordamerika, dem Nahen Osten und Asien. Auf die Einfuhren entfallen üblicherweise rund 10 % des Verbrauchs im ARG+. Außerdem hat das ARG+ über den nordwesteuropäischen Vertragspreis (NWECP) eine eigene Preisverbindung mit anderen Produktionsquellen und anderen Abnahmegebieten.
13. Die Kommission teilt die Auffassung der Parteien zum räumlich relevanten Markt nicht. In Einklang mit ihren vorangehenden Entscheidungen ist sie der Auffassung, dass der räumlich relevante Markt für die Belieferung mit Ethylen vom Umfang des verfügbaren Rohrleitungsnetzes abhängt⁷. Ethylen ist ein gefährliches, hochentzündliches Gas, bei dem eine Beförderung auf Straße oder Schiene weder rentabel noch praktisch wäre. Hierzu wäre in Deutschland auch eine Sondergenehmigung erforderlich; hinzu kommt, dass die Schiffsbeförderung auf dem

⁶ Siehe COMP/M.1628 –Totalfina/Elf, COMP/M.2345 – BP/Erdölchemie, IV/M.361 – Nesté/Statoil, IV/M.550 – Union Carbide/Enichem.

⁷ Siehe COMP/M.1628 –Totalfina/Elf, IV/M.361 – Nesté/Statoil, IV/M.550 – Union Carbide/Enichem. In der Sache M.2092 Repsol Chimica/Borealis ließ die Kommission offen, ob der relevante Markt örtlich beschränkt oder umfassender war, weil es auf der Iberischen Halbinsel keine Ethylen-Leitungen gab. Der räumliche Erfassungsbereich des Ethylen-Marktes wurde auch in dem Fall COMP/M.2345 – BP/Erdölchemie offen gelassen.

Rhein verboten ist. Über weite Entfernungen wird Ethylen entweder in komprimierter Form durch Rohrleitungen oder in flüssiger Form auf Kühlschiffen befördert. Diese Arten der Beförderung erfordern jedoch umfangreiche Investitionen in logistische Ausrüstungen wie z. B. Rohrleitungen und besonders ausgestattete Schiffsterminals, die wiederum an Rohrleitungen oder an Ethylenabnehmer angeschlossen sind. Um die Transportkosten und die logistischen Schwierigkeiten gering zu halten, sind die Ethylenabnehmer häufig in der Nähe der Produktionsstätten angesiedelt. In der Praxis können große Ethylenmengen nur von einem Produktionsstandort zu einem inländischen Verbrauchsstandort befördert werden, wenn beide Standorte an dasselbe Rohrleitungsnetz angeschlossen sind. Angesichts dieser Sachzwänge bei der Ethylenbeförderung sind die Standorte für die Herstellung und den Verbrauch von Ethylen so ausgelegt, dass die Erzeuger und Verbraucher an Ort und Stelle durch eine Rohrleitung und/oder den Zugang zu Tiefseeverladestellen verbunden sind. Der räumlich relevante Markt wird somit durch das vorhandene Rohrleitungsnetz umgrenzt.

14. Für die Definition des räumlich relevanten Marktes für Ethylen ist das Rohrleitungsnetz zugrunde zu legen, das der Aethylenrohrleitungsgesellschaft mbH & Co. KG gehört und von ihr betrieben wird, gemeinsam mit den angeschlossenen Rohrleitungen (the so called "ARG+" pipeline network), die überwiegend im Eigentum von angeschlossenen Ethylenverbrauchern oder -herstellern sind. ARG+ verbindet verschiedene Produktionsstätten und Ethylenabnehmer in Belgien, den Niederlanden und Westdeutschland.
15. Der begrenzte Umfang der Einfuhren und deren eingeschränkte Verfügbarkeit für die Verbraucher schließt eine breitere Definition des räumlichen Marktes aus. An das ARG+ sind fünf Seeterminals angeschlossen, wo mit dem Schiff beförderte Ethyleneinfuhren von Produktionsstätten außerhalb des ARG+-Gebiets umgeschlagen werden können. Von dem gesamten Ethylenverbrauch der ARG+-Abnehmer entfielen im Jahr 2000 rd. 15 % auf Einfuhren von außerhalb des ARG+-Gebiets, einem Spitzenjahr aufgrund mehrerer ungeplanter Ausfallzeiten in den ARG-Krackanlagen. In der Regel entfallen auf die Einfuhren rd. 10 % der Gesamtnachfrage (Eigenverbrauch und Handelsware). Der weitaus größte Anteil der Einfuhren entfällt auf die Eigentümer der Terminals, während die Einfuhren von Dritten lediglich 10 bis 20 % der Gesamteinfuhren ausmachen. Der Zugang zu den Ethyleneinfuhren im ARG+-Versorgungsgebiet ist für Dritte erheblich eingeschränkt, weil erstens neben den Terminals der Ethylenhersteller keine öffentlichen Verladestellen Dritten einen freien Zugang gewährleisten und zweitens die vorhandenen Terminals in erster Linie für den Ethylenbedarf ihrer Eigentümer ausgelegt sind. Hierbei handelt es sich um Einfuhren für die Aufbewahrung der Überschüsse der an den Terminal angeschlossenen Crackproduktion, die dem offenen Markt keine ausreichenden langfristigen Kapazitäten bieten. Von Dritten mit Zugang zu diesen Terminals wurden eine Reihe von vertraglichen und praktischen Schwierigkeiten vorgebracht, die sie an einer fortdauernden Nutzung dieser Terminals hindern. Terminalnutzungsverträge sind offenbar häufig an das Vorhandensein und die Dauer einer Liefervereinbarung mit dem Terminaleigentümer gebunden, wobei der Terminal nur für einen bestimmten Prozentsatz der Mengen zur Verfügung steht, die von dem Eigentümer direkt geliefert werden. Außerdem räumen diese Verträge den Eigentümern teilweise bestimmte Rechte ein, die den Ethylenabnehmer verpflichten, mit dem Eigentümer anstelle der Nutzung des Terminals direkt bei der Lieferung zu verhandeln. Drittens müssen die nicht an den

Terminal direkt angeschlossenen Abnehmer die Schiffsfrachten, Terminalgebühren und Beförderungskosten bezahlen, die von der ARG für die Rohrleitungsbeförderung berechnet werden, wodurch Einfuhren größeren Umfangs keine wirtschaftlich sinnvolle Alternative zu dem mit ARG+ herangeführten Ethylen sind.

16. Der Preiszusammenhang mit anderen Gebieten führt nicht zu einer Erweiterung des Erfassungsbereichs des räumlichen Marktes. Der Industriebericht ICIS-LOR veröffentlicht einen vierteljährlichen Bezugspreis für Nordwesteuropa (NWECP), der für Verkäufe im ARG+-Gebiet und, außerhalb dieses Gebiets, auch in anderen Teilen Deutschlands, des Vereinigten Königreiches und Frankreichs gilt. Nach Aussagen der Marktteilnehmer wird der vierteljährliche Bezugspreis von ICIS-LOR ausschließlich anhand der Käufe und Verkäufe auf dem ARG+ unbeeinflusst von Preisen auf den anderen Märkten festgesetzt. Dadurch entsteht ein Preiseinfluss nur in einer Richtung, von dem ARG+ in andere Gebiete. Man kann deshalb nicht davon ausgehen, dass dieser einseitige Einfluss den räumlichen Erfassungsbereich des ARG+ erweitert. Schließlich ist die Tatsache, dass die von Chemical Market Associates Inc. (CMAI) herausgegebenen Berichte getrennte Bezugspreise für Spot-Verkäufe ex-ARG verglichen mit Verkäufen cif in Nordwesteuropa und dem Mittelmeergebiet veröffentlichen, ein weiterer Nachweis dafür, dass durch das ARG+ ein getrennter räumlicher Markt für die Lieferung von Ethylen umgrenzt wird.
17. Hieraus kann geschlossen werden, dass der räumlich relevante Markt von dem Rohrleitungssystem ARG+ umgrenzt wird.

C) VEREINBARKEIT MIT DEM GEMEINSAMEN MARKT

18. Am 10. Juli 2001 meldeten Shell und DEA der Kommission ihre Vereinbarung, mit der Shell die alleinige Kontrolle über DEA erwirbt (Fall M.2389). Dieses Vorhaben wird auch den Ethylenmarkt auf dem ARG+ berühren. Es wurde für beide Fälle eine einzige Marktanalyse durchgeführt, die zu der vorliegenden Entscheidung sowie der gleichzeitig angenommenen Parallelentscheidung in der Sache M. 2389 führt.

1. Gegenwärtige Marktstruktur

1.1 Ein bereits hohes Maß an Konzentration im Ethylen-Markt

19. In Einklang mit vorangehenden Entscheidungen der Kommission⁸ und der Auffassung der Anmelder werden die Marktanteile der Parteien und der übrigen Marktteilnehmer ausschließlich in Bezug auf den Handelsmarkt berechnet und berücksichtigt. Der Handelsmarkt umfasst die Verkäufe an Dritte und schließt die Produktionsmengen aus, die intern innerhalb einer Gruppe für die Weiterverarbeitung in nachgeordnete Produkte verbraucht werden (Eigenverbrauch).
20. Die Marktanteile der Ethylenanbieter und der Umfang des Handelsmarktes können auf Nettobasis anhand der Käufe und Verkäufe auf dem ARG+ errechnet werden. Wenn ein Hersteller Ethylen auf dem Handelsmarkt gleichzeitig kauft und verkauft, erscheint es angemessen, die Käufe und Verkäufe zu verrechnen, um zu einer Nettoposition als Käufer oder Verkäufer zu gelangen. Die Untersuchung der Kommission hat ergeben, dass Tauschgeschäfte zwischen den Herstellern sowie

⁸ Siehe IV/M.361 – Nesté/Statoil.

Käufe und Verkäufe auf dem Spot-Markt in der Regel aus betrieblichen Gründen vorgenommen werden und keine systematischen, umfangreichen Weiterverkäufe bewirken. Außerdem geben Tauschgeschäfte nicht die unabhängige Marktmacht des teilnehmenden Unternehmens wieder und können einem Verkauf nicht gleichgestellt werden. Die besondere Lage der Erdölchemie wird nachstehend unter Ziff. 30 erörtert.

21. Die Einfuhren von Herstellern, die von außerhalb an das ARG+ angeschlossen sind, werden ebenso behandelt wie das auf dem ARG+ befindliche Ethylen, unabhängig davon, ob sie von demselben Unternehmen/ derselben Unternehmensgruppe geliefert oder bei Dritten bezogen werden. Wenn man die auf dem ARG+ befindlichen Einfuhren als Käufe ansehen würde, würde dies die Stellung des Einführers als Nettoverkäufer und seinen Marktanteil verringern. Wie bereits erwähnt, stehen nicht allen Ethylenabnehmern beständige Einfuhren zur Verfügung, außerdem werden Großimporte in der Regel nicht als Tauschgeschäfte oder aus betrieblichen Gründen getätigt. Somit kann über die Einfuhren eine beträchtliche Marktstellung erzielt werden, und die Verrechnung der Einfuhren gegen die Verkäufe auf dem Handelsmarkt würde ein verzerrtes Bild der Marktanteile der einzelnen Unternehmen ergeben. Hinzu kommt, dass gemäß den Anmeldern ein Teil des ARG+-Ethylengesamtmarktes auf die Einfuhren entfällt. Der Vollständigkeit halber muss auch der sich aus diesen Einfuhren ergebende Marktanteil dem Unternehmen angerechnet werden, das diese Einfuhren innerhalb des ARG+-Versorgungsgebiets verkauft.
22. Somit ergeben sich auf dem ARG+-Handelsmarkt für das Jahr 2000 folgende Marktanteile, Kapazitäten der Ethylenverkäufer und Einfuhren durch Dritte:

Ethylenanbieter	Anteil am Handelsmarkt in %	Kapazität kt
Veba	[25-35]*	[900-1000]*
DEA	[10-20]*	[400-500]*
Shell	[10-20]*	[900-1000]*
BP/Erdölchemie	0,0	[900-1000]*
BASF	[10-20]*	[1300-1400]*
Atofina	[5-15]*	[700-800]*
Exxon	[5-15]*	[400-500]*
Einfuhren von Dritten	[0-10]*	

Tabelle 1: Marktanteile

23. Grundsätzlich lassen sich die Anbieter im ARG+-Versorgungsgebiet in folgende drei Gruppen unterteilen:

- (i) Anbieter, die im nachgeordneten Markt nicht vertikal integriert sind und ihre gesamte Ethylenproduktion auf dem Handelsmarkt verkaufen;
 - (ii) Ethylenhersteller, die im nachgeordneten Markt vertikal integriert sind und ihre Produktion teilweise selbst verbrauchen und teilweise auf dem Handelsmarkt verkaufen und
 - (iii) vertikal integrierte Ethylenhersteller, die ihre gesamte Produktion selbst verbrauchen.
24. Veba Oel wird vom Markt der ersten Gruppe zugeordnet. Im Jahr 2000 war die Kapazität seiner beiden Krackanlagen in Gelsenkirchen von jährlich [900-1000]* kt vollständig ausgelastet, außerdem gelangte die gesamte Produktion (wie auch in den Jahren 1998 bis 1999) auf den Handelsmarkt. Mit einem Marktanteil von [25-35]*% ist Veba Oel der bei weitem größte Anbieter auf dem Handelsmarkt im ARG+-Versorgungsgebiet.
25. Ein weiterer Anbieter in dieser Gruppe ist DEA. Im ARG+-Gebiet gehören DEA zwei Krackanlagen in Wesseling mit einer Ethylen-Kapazität von [400-500]* kt jährlich, die im Jahr 2000 [hoch] ausgelastet war. Seine gesamte Produktion wurde, wie auch in den Jahren 1998 und 1999, auf dem Handelsmarkt verkauft⁹. Der Marktanteil von DEA liegt bei rd. [10-20]*%. Es kann nicht vorgebracht werden, dass DEA nur einen Kunden hat, Celanese Procurement Organisation ("CPO"), den es seit den 70er Jahren beliefert, weshalb der Marktanteil von DEA seinen Marktstellung nicht angemessen wiedergibt. CPO ist weder Verbraucher, noch unabhängiger Händler, sondern handelt die Lieferungen für Basell, Clariant, Celanese, Vinnolit and Vintron aus. [...]*. Diese Vereinbarungen sind das Ergebnis der Veräußerung von vormaligen Teilen der Farbwerke Hoechst, für die zu jener Zeit günstige Lieferungen gesichert wurden. Die Verträge mit den Kunden sind auf die Dauer der Lieferverträge zwischen CPO und DEA (Veba) beschränkt. [Ein großer Teil]* der Nachfrage von CPO wird an Basell weitergegeben, dem GU von Shell und BASF, zwei Nettoverkäufern auf dem Handelsmarkt. Basell betreibt eine eigene Ethylen-Krackanlage und ist in der Lage, seine Restnachfrage zu günstigen Bedingungen über seine Muttergesellschaften zu decken. CPO geht deshalb davon aus, dass es nach dem Auslaufen seiner Lieferverträge mit DEA und Veba in dieser Form nicht mehr fortbestehen wird.
26. DEA und Veba haben somit [einen spürbaren Anteil] des Handelsmarkts im ARG+-Gebiet im Jahr 2000 beliefert.
27. Shell wird vom Markt der zweiten Gruppe zugeordnet. Seine Ethylen-Krackanlage in Moerdijk (Niederlande) ist an das ARG über eine firmeneigene Rohrleitung verbunden. Shell führt an, dass es Nettokäufer von Ethylen sei, weil die Nachfrage seines Gemeinschaftsunternehmens Basell (gemeinsame Kontrolle und gemeinsames Eigentum mit BASF) als Eigenverbrauch einzustufen sei. Diesem Argument kann nicht zugestimmt werden. Als Vollfunktions-Gemeinschaftsunternehmen im Sinne

⁹ Obwohl DEA bis Anfang des Jahres 2001 in begrenztem Maße in der nachgeordneten Produktion von Ethylderivaten tätig war, stand seine gesamte auf dem ARG befindliche Produktion dem Handelsmarkt offen. Die nachgeordneten Tätigkeiten von DEA lagen außerhalb des ARG in Heide/Brunsbüttel und wurden damit nicht über das ARG beliefert.

der Fusionskontrollverordnung ist Basell eine eigenständige Wirtschaftseinheit, die nur in der Anfangsphase kleinere Teile ihres Ethylenbedarfs von den Muttergesellschaften beziehen wird¹⁰. Da zumindest auf mittlere Sicht Basell die Freiheit der Wahl seines Ethylenlieferanten hat, kann seine gegenwärtige Nachfrage nicht in die Berechnung der Ethylen-Nettoposition von Shell einbezogen werden. Diese Bewertung stimmt mit der Markteinschätzung überein, wonach Shell ein wichtiger Anbieter auf dem Ethylen-Handelsmarkt im ARG+-Gebiet ist. Außerdem ist die auf das ARG+ gelangende Produktion von Shell seinen Einfuhren auf dem ARG+ hinzuzuzählen. Gemäß dieser Berechnung belief sich der Marktanteil von Shell im Jahr 2000 auf [10-20]*%.

28. Diese Zahl spiegelt das tatsächliche Marktpotenzial von Shell nur unzureichend wieder. Im Jahr 2000 wurde die Kapazität seiner Ethylen-Krackanlage in Moerdijk von [600-700]* kt auf [800-900]* kt erhöht. Die Erweiterung der Crackkapazität, die in der Marktanteilszahl für das Jahr 2000 nicht zum Ausdruck kommt, wird die zukünftige Marktstellung von Shell stärken und seinen Marktanteil erhöhen.
29. Weitere der zweiten Gruppe angehörende Anbieter sind BASF mit einem Anteil am Handelsmarkt von [10-20]*%, Atofina mit einem erheblich geringeren Anteil von [5-15]* % und Exxon mit einem Marktanteil von [5-15]*%. Der Marktanteil von Exxon ergibt sich weitgehend aus den Einfuhren seines im Vereinigten Königreich hergestellten und auf dem ARG+ befindlichen Ethylens. Die übrigen Marktanteile entfallen auf die von anderen Unternehmen getätigten Einfuhren.
30. BP gehört hinsichtlich seiner Nettoposition bei Ethylen der dritten Gruppe an, da es seine gesamte Produktion netto selbst verbraucht, selbst wenn man seine umfangreichen Einfuhren des Jahres 2000 berücksichtigt. Dies gilt auch nach dem im April 2001 erfolgten Erwerb der alleinigen Kontrolle über Erdölchemie, das seine Kunden aber weiterhin mit Ethylen im Rahmen langfristiger Verträge beliefert. Wenn sich auch gemäß der Marktuntersuchung der Kommission bereits jetzt absehen lässt, dass nach dem Erwerb der alleinigen Kontrolle durch BP die Ethylenverkäufe von Erdölchemie zurückgehen (von [...] kt im Jahr 2000 auf erwartete [...] kt im Jahr 2001), gibt der Absatz von Erdölchemie BP dennoch eine Marktperspektive und ein Marktwissen auch aus der Sichtweise des Verkäufers.
31. Andere der dritten Gruppe angehörende Anbieter sind DOW, DSM und Basell, deren gesamte Ethylenproduktion (bezogen auf ihre Nettostellung) selbst verbraucht wird, und die zusätzliche Mengen im Markt kaufen.
32. Neben diesen Ethylenabnehmern, die Ethylen selbst herstellen, gibt es noch freie, nicht integrierte Abnehmer wie Sasol, Celanese, Solvay/Solvin, LVM, Ineos und Borealis, die für ihren Ethylenbedarf vollständig von den Lieferungen dritter Hersteller auf dem ARG+ abhängen.

1.2 DEA und Veba als alleinige nicht integrierte Anbieter und hauptsächliche Preisermittler auf dem Ethylen-Markt - deren entscheidende Rolle für die Funktionsweise des Marktes

¹⁰ Siehe COMP/M.1751 – Shell/BASF/GU-Project Nicole, 29.3.2001.

33. Die große Mehrzahl der Ethylenlieferungen erfolgt im Rahmen langfristiger Verträge zwischen Lieferanten und Abnehmern. Gemäß der Preisgestaltung gibt es drei verschiedene Arten von Verträgen.
34. Erstens wird bei großen Liefermengen in den Verträgen häufig auf einen Grundpreis Bezug genommen, der daraufhin um Einzelrabatte angepasst wird. Während der Einzelrabatt für die gesamte Vertragsdauer unverändert bleibt, wird der Grundpreis vierteljährlich zwischen den Partnern neu ausgehandelt. Ein Großteil dieser Verträge sieht vor, dass der in dem Industriebericht ICIS-LOR veröffentlichte Preis zum Bezugspreis erklärt wird, wenn die Parteien in ihren Verhandlungen keine Einigung erzielen können.
35. Zweitens gibt es Verträge überwiegend für kleinere Liefermengen, die keine vierteljährlichen Preisverhandlungen vorsehen, sondern sich auf den veröffentlichten Bezugspreis beziehen, der um die gewährten Einzelrabatte angepasst wird, die für die gesamte Laufzeit des Vertrages vereinbart werden. Der tatsächlich zu zahlende Preis passt sich automatisch den Bewegungen des veröffentlichten Bezugspreises an. Der gemäß dieser Art von Verträgen zu zahlende Preis folgt somit dem Preis des ersten Vertragstyps.
36. Um zu diesem Bezugspreis zu gelangen, legen die wichtigsten Anbieter im Markt (mit einem Vertrag des Typs 1), deren auszuhandelnde Mengen mindestens rd. 200 kt betragen, die vierteljährlich einzeln ausgehandelten Vertragspreise (ohne Rabatte) Einrichtungen wie ICIS-LOR oder CMAI vor, von denen diese Preise veröffentlicht werden. Wenn andere Unternehmen bei ihren Verhandlungen diesen Preis befolgen oder davon abweichen, wird dies ebenfalls weitergegeben und veröffentlicht. Wenn einige Verträge zu demselben Preis abgeschlossen wurden, wird dieser Preis als der geltende Vertragspreis und von ICIS als nordwesteuropäischer Bezugspreis (NWECP) veröffentlicht. Wird ein Bezugspreis jedoch nicht allgemein befolgt, so wird ein gewichteter Durchschnittspreis als vierteljährlicher Bezugspreis veröffentlicht. Alle übrigen Verträge, in denen auf diesen Preis ohne weitere Neuverhandlungen Bezug genommen wird, werden entsprechend angepasst.
37. Dieser Preismechanismus bewirkt, dass der Einfluss auf große Ethylenmengen Auswirkungen auf Einzelverträge, aber auch umfassendere Folgen für die allgemeine Preishöhe auf dem Ethylenmarkt hat. Veba und DEA sind die wichtigsten Anbieter auf dem Handelsmarkt und spielen deshalb wegen ihrer Verkaufsmengen eine große Rolle in dem beschriebenen Preisfindungsmechanismus. Diese Rolle erhält noch dadurch besondere Bedeutung, dass Veba und DEA die einzigen Anbieter sind, die bei den Ethylen nachgeordneten Erzeugnissen nicht integriert sind. Die von ihnen festgesetzten Preise werden deshalb als völlig frei von Eigeninteressen in den nachgeordneten Märkten, von Erwägungen des Eigenverbrauchs und somit als ausschließlich durch objektive Gesichtspunkte des Ethylenmarkts wie z.B. Kosten der Vorstoffe, Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage, Entwicklung der Gewinnspannen usw. motiviert angesehen. Obwohl in der Vergangenheit auch über die Verträge der anderen Anbieter berichtet wurde, sehen alle Marktteilnehmer, die den Fragebogen der Kommission beantwortet haben, Veba und DEA wegen der beschriebenen Gegebenheiten auf dem ARG-Ethylenmarkt als die Preisführer an, die eine vom Markt weitgehend anerkannte, an Angebot und Nachfrage orientierte Preisfindung gewährleisten.

38. Die Parteien machen geltend, dass die Rolle von Veba und DEA für den Preisfindungsmechanismus und die Funktionsweise des Marktes übertrieben dargestellt werde, da DEA lediglich einen Liefervertrag mit einem Kunden eingegangen sei. DEA war bis April 2001 - Veba bis 1998 - bei nachgeordneten Ethylenderivaten teilweise integriert, was aber nicht ihre Rolle als unabhängige Preisermittler beeinflusst hätte. Einige andere in der Vergangenheit an der Entstehung des ICIS-Preises beteiligte Anbieter und selbst Anbieter außerhalb des ARG könnten an der Ermittlung der ICIS-Preise teilnehmen. Es bestünden auch andere Mechanismen, die den ICIS-Bezugspreis ersetzen könnten.
39. Die Kommission kann diesen Argumenten nicht folgen. Die Lage des erwähnten einzigen Abnehmers von DEA wird in Ziff. 123 eingehend geschildert. Das Ausmaß der vormaligen Integration von DEA und Veba im nachgeordneten Markt war beschränkt und beeinflusste deshalb nicht ihre Stellung als unabhängige Anbieter. Die wichtigsten Derivateanlagen von DEA lagen außerhalb des ARG+, und seine eigenen Anlagen auf dem ARG+ wurden von diesen Derivatewerken nicht beliefert. Deshalb war, sogar zu jener Zeit, als DEA noch im nachgeordneten Markt tätig war, seine gesamte Ethylenproduktion auf dem ARG+ für den Handelsmarkt bestimmt. Auch machte der vormalige Ethylen-Eigenverbrauch von DEA [einen kleinen Teil]* seiner Gesamtproduktion aus, während die übrigen [...] *% für den Handelsmarkt bestimmt waren, der auch der Schwerpunkt seiner Tätigkeiten war. Für Veba ist der Anteil seines vormaligen Eigenverbrauchs auf 25 bis 50 % seiner Produktion anzusetzen. Der überwiegende Teil seiner Produktionsmengen war damit auch für den offenen Markt bestimmt. Nachdem Veba im Jahr 1998 seine nachgeordneten Tätigkeiten veräußert hat, ist es nunmehr schon seit einiger Zeit als unabhängiger, ausschließlicher Verkäufer auf dem Handelsmarkt tätig.
40. Zum Einfluss anderer Hersteller auf den Preisermittlungsmechanismus brachten die Parteien vor, dass in den vergangenen fünf Jahren der vierteljährliche ICIS-Bezugspreis weniger als zehn Mal auf anderen als den zwischen DEA und Veba (überwiegend mit CPO) getroffenen Vereinbarungen beruhte. Außerdem haben die Anbieter außerhalb des ARG+ offenbar nie als Grundlage für den ICIS-Bezugspreis gedient, was darauf zurückzuführen ist, dass sich das ARG+-Gebiet aus der Zusammenballung einer ausreichenden Anzahl an Ethylenherstellern und -abnehmern zusammensetzt, die einen Marktplatz bilden, während es an den meisten anderen Produktionsstandorten in Westeuropa im Wesentlichen nur einen Anbieter und sehr wenige Kunden gibt, die über Rohrleitungen miteinander verbunden sind und keine Wahl ihrer Vertragspartner haben. Es mag zwar andere Preisfindungsmechanismen als den ICIS-Bezugspreis geben, wie z.B. Bezugnahmen auf die Rohstoffkosten oder Vereinbarungen über die Teilung von Gewinnspannen, diese spiegeln aber die Bedingungen auf dem Ethylenmarkt nicht vergleichsweise gut wider und würden deshalb von den Marktteilnehmern wohl kaum angewandt werden.
41. Drittens gibt es auf Formeln beruhende Verträge, bei denen in der Regel die Kosten der Lieferanten, die Preise der Rohstoffe, die Ertragslage der Krackanlagen und die Gewinnspannen bei den nachgeordneten Derivaten berücksichtigt werden. Es gibt hierbei keine regulären Preisverhandlungen, da die Preise das Ergebnis objektiver Daten sind, die sich aufgrund der Formelberechnung ergeben. Auf diese Art Verträge wird überwiegend zurückgegriffen, wenn vormalig integrierte Produktionsstandorte einer Gruppe aufgeteilt und die nachgeordnete Derivateproduktion an Dritte verkauft werden. Auf diesen Vertragstyp entfällt offenbar [nur ein kleiner Teil]* der auf den Handelsmarkt gelangenden Gesamtmengen.

2. Gemeinsame Marktbeherrschung

42. Die Kommission ist der Auffassung, dass nach Vollzug dieses Vorhabens und des Vorhabens zwischen Shell und DEA eine gemeinsame Marktbeherrschung der beiden neuen Einheiten auf dem ARG+-Markt für Ethylen entstehen wird. In vorangehenden Fällen hat sich die Kommission auf folgende Elemente gestützt, um das Vorhandensein einer gemeinsamen marktbeherrschenden Stellung zu ermitteln¹¹: (i) Konzentration beim Angebot (ii) Gleichartigkeit des Produkts (iii) Symmetrie der Marktanteile, Kosten und Interessen, (iv) Preistransparenz, (v) Vergeltungsmöglichkeiten (vi) hohe Zutrittsschranken und Fehlen eines potenziellen Wettbewerbs sowie (vii) inelastische Nachfrage ohne Gegenmacht der Käufer. Diese Liste ist nicht verbindlich (es müssen nicht alle Elemente vorhanden sein, um auf eine gemeinsame marktbeherrschende Stellung zu schließen) und auch nicht erschöpfend, vielmehr soll sie eine Reihe nützlicher Bezugsgrößen an die Hand geben. Unter den gegebenen Umständen ist der vorliegende Fall wie folgt zu bewerten:

2.1. Gemeinsamer Marktanteil von Shell und BP von rund [55-65]*% nach dem Zusammenschluss - keine vergleichbar starken Wettbewerber

43. Die offensichtlichste und wichtigste Auswirkung der beiden Vorhaben auf den Wettbewerb im Ethylen-Handelsmarkt wäre das Wegfallen von DEA und Veba als unabhängige Wettbewerber und nicht integrierte Anbieter. Die wichtigste Folge für die Marktstruktur ergibt sich aus dem Verlust der Unabhängigkeit des wichtigsten Verkäufers auf dem Handelsmarkt, was noch dadurch verschärft wird, dass die fusionierten Einheiten nicht in der Lage sein werden, die gegenwärtige Rolle von DEA und Veba als unabhängige Preisermittler des Ethylenmarkts auf dem ARG+ zu spielen, und dass auf dem ARG+ kein anderer unabhängiger Ethylenhersteller - ohne Interessen in der nachgeordneten Produktion - verbleiben wird.

44. Nach Vollzug der Zusammenschlüsse würden die Ethylenanbieter auf dem ARG+ folgende Marktanteile haben:

Ethylenanbieter	Marktanteil in %
BP/Veba	[25-35]*
Shell/DEA	[25-35]*
BASF	[10-20]*
Exxon	[5-15]*
Atofina	[5-15]*

Tabelle 2: Marktanteile nach der Fusion

45. Zusammengerechnet hätten Shell und BP einen Marktanteil von [55-65]*% (Shell/DEA [25-35]*% und BP/Veba [25-35]*%). Dieser Sachverhalt würde sich

¹¹ Siehe IV/M.1383 – Exxon/Mobil, 29.9.1999.

nicht spürbar ändern, wenn nach Vollzug des Zusammenschlusses die Nettonachfrage von BP angerechnet auf den Überschuss von Veba ausgeglichen wäre. Wenn man das Nettodefizit von BP vom Umfang des Handelsmarktes abzieht, hätten beide Einheiten einen gemeinsamen Anteil von [55-65]*% (Shell/DEA [25-35]*% und BP/Veba [25-35]*%). Wenn man die Nettoposition direkt für die nahe Zukunft berechnet, ergibt sich eine sehr vorsichtige Darstellung der Marktstellung von BP/Veba, da die Marktverkäufe von Veba nach Vollzug des Zusammenschlusses - wie im Falle des derzeitigen Absatzes von Erdölchemie - nicht unverzüglich zurückgehen werden.

46. Der Zunahme an Marktanteil entspricht auch eine Zunahme an Marktmacht von Shell/DEA und BP/Veba nach dem Vollzug der beiden Vorhaben. Da die Ethylenproduktion von DEA und Veba gegenwärtig vollständig für den Verkauf auf dem Handelsmarkt bestimmt ist, würde den Marktanteilen auch eine Marktmacht der neuen Einheiten Shell/DEA und BP/E.ON auf dem Handelsmarkt entsprechen. Die Zunahme an Marktmacht könnte sogar größer sein als die Zunahme an Marktanteilen, da DEA und Veba in ihrer Funktion als Ethylenhersteller ohne nachgeordnete Interessen und als unabhängige Preisermittler für den Markt von besonderer Bedeutung waren. Die Vorhaben bewirken somit nicht nur förmliche Änderungen an den Marktanteilszahlen, sie verändern auch die Marktstruktur in erheblichem Maße.
47. Die Anteile der beiden neuen Einheiten an der Ethylenproduktionskapazität im ARG+-Gebiet lägen bei [10-20]*% für Shell/DEA (mit einer Kapazität von jährlich [1300-1500]* kt) und bei [15-25]*% für BP/Veba (mit einer Kapazität von jährlich [1800-2000]* kt). Die Marktanteile der übrigen Hersteller würden [10-20]*% für BASF, [5-15]*% für Atofina und [2-7]*% für Exxon betragen. Die beiden neuen Einheiten wären die beiden größten Ethylenhersteller auf dem ARG+.
48. Neben den beiden neuen Einheiten blieben im ARG+-Gebiet lediglich BASF, Atofina und Exxon als Ethylen-Nettoanbieter übrig. Die Marktuntersuchung der Kommission hat ergeben, dass DOW wie bereits erwähnt kein Ethylen auf dem ARG+ verkauft. Diese Ethylenanbieter sind in der gleichen Weise wie die neuen Unternehmenseinheiten, jedoch nicht unbedingt bei denselben Produkten, auf dem nachgeordneten Markt vertikal integriert und haben die gleichen Anreize bei den Ethylenlieferungen an Kunden, mit denen diese Unternehmen auf dem nachgeordneten Markt der Ethylen-derivate miteinander im Wettbewerb stehen.
49. Die Parteien machen geltend, dass nach der Methode der Kommission zur Errechnung des Marktanteils das Vorhaben BP/E.ON zu keinen horizontalen Überschneidungen führen und damit nicht die Marktmacht der beiden Partner stärken würde. Hierzu ist erstens zu bemerken, dass es nach den Nettozahlen zwar keine horizontale Überschneidung gibt, BP jedoch (überwiegend durch Erdölchemie) aktiver Verkäufer auf dem Handelsmarkt ist, weshalb die zusammengelegten Verkaufstätigkeiten von BP und Veba zu einer Erhöhung des Gesamtabsatzes, der Flexibilität und der Marktkenntnisse führen würden, was für den Wettbewerb von Bedeutung ist. Zweitens würden mit dem Vorhaben die Produktionskapazitäten der beiden Anbieter zusammengelegt, wodurch die größte Produktionseinheit für Ethylen auf dem ARG entstehen würde. Dies wiederum würde die Macht der beiden neuen Einheiten auf dem Ethylenmarkt erheblich stärken, was für die wettbewerbliche Würdigung von besonderer Bedeutung ist. Schließlich muss, wie bereits erläutert, für eine angemessene Bewertung der wettbewerblichen Auswirkungen der beiden Zusammenschlüsse die Gesamtstruktur der Lieferungen auf dem ARG-Markt

berücksichtigt werden. Durch die Zusammenlegung von Veba und DEA in vollständig vertikal integrierte internationale Unternehmen mit starken Interessen in den nachgeordneten Derivatmärkten führen beide Zusammenschlüsse zum Wegfallen des einzigen unabhängigen Verkäufers auf dem Handelsmarkt für Ethylen. Diese strukturelle Veränderung, zu der die Zusammenlegung von Veba und BP in gleichen Teilen beiträgt, ergibt eine wettbewerbliche Marktsituation, die schließlich zu einer gemeinsamen Marktbeherrschung führt.

50. Der nächstfolgende Wettbewerber wäre BASF, dessen Marktanteil mit [10-20]*% im Jahr 2000 jedoch wesentlich kleiner war. Eine strukturelle Beziehung zwischen BASF und Shell besteht durch das Gemeinschaftsunternehmen Basell, in das BASF und Shell ihre gesamten Polypropylen- und Polyethyleninteressen zusammengelegt haben. Durch das gemeinsame Eigentum an Basell hat BASF keinen Anreiz, die Wettbewerber auf dem nachgeordneten Polyethylenmarkt durch günstige Ethylenlieferungen zu unterstützen (siehe auch nachstehende Bemerkungen zu Shell), und einen nur geringen Anreiz, über Preissenkungen den Wettbewerb mit Shell und BP auf dem Ethylenmarkt im ARG+ aufzunehmen. Außerdem ist BASF auch auf anderen nachgeordneten Märkten wie z.B. Ethylenoxyd oder Monoethylenglukol tätig. Daraus entstehen wiederum Anreize, keinen Wettbewerb mit den beiden neuen Unternehmenseinheiten auf dem vorgelagerten Ethylenmarkt aufzunehmen (siehe Bemerkungen zu Shell und BP in Ziff. 74 ff). Es ist deshalb zu erwarten, dass BASF eher den beiden neuen Marktführern folgen, als die Rolle des Störenfrieds spielen wird.
51. Außerdem ist BASF im Gegensatz zu den fusionierten Einheiten, die auch im vorgelagerten Geschäft tätig sein werden, in diesem Bereich nicht vertikal über Raffinerien integriert, und hat somit nicht aus eigenen Quellen die erforderlichen Rohbenzinlieferungen für seine Dampfkrackanlagen. Die Parteien halten dies nicht für einen spürbaren Nachteil, da Naphta auf dem Markt frei verfügbar sei. Dies mag zwar für die Belieferung der Krackanlage von BASF in Antwerpen zutreffen, für die Anlagen in Ludwigshafen stellt sich die Lage offenbar jedoch anders dar. Der Kostennachteil dieses Standorts ergibt sich nicht nur aus der nötigen Beförderung von Naphta nach Ludwigshafen, BASF hängt auch in gewissem Maße von den Naphta-Lieferungen auf der Rhein-Main Rohrleitungstransport-Leitung (RMR) ab, einer Mehrproduktrohrleitung, die von der Amsterdam-Rotterdam-Antwerpen-Region in das Rhein-Main-Neckar-Gebiet führt. [...] Für die Beförderung über die RMR-Rohrleitung hängt BASF von deren Aktionären BP, Veba und insbesondere Shell ab. Diese Sachzwänge engen die Möglichkeiten und Anreize für BASF ein, Druck auf die beiden neuen Einheiten im ARG+-Ethylenmarkt auszuüben.
52. Nach dem Zusammenschluss würde der Marktanteil von Atofina [5-15]*% betragen. Dieser begrenzte Anteil am Handelsmarkt und seine fehlenden [...] verleihen Atofina keine ausreichende Marktmacht, um den Wettbewerbsdruck auf die beiden fusionierten Einheiten zu erhöhen; auch sind seine Anreize, den Wettbewerb mit BP und Shell aufzunehmen, durch die umfangreichen Interessen von Atofina im nachgeordneten Markt eingeschränkt.
53. Die Ethylenproduktionskapazität von Exxon im ARG+ wird durch seine 35 %-Minderheitsbeteiligung an dem Gemeinschaftsunternehmen FAO in Antwerpen eingeschränkt. Die Marktverkäufe an Dritte hängen weitgehend von seinen Einfuhren ab, und der Marktanteil von Exxon von unter [5-15]* % ist wesentlich kleiner als die Anteile der neuen Unternehmenseinheiten. Die Kapazität des

Gemeinschaftsunternehmens FAO war im Jahr 2000 [hoch]* ausgelastet, außerdem gibt es nach der Marktuntersuchung der Kommission Anzeichen dafür, dass Exxon [...]*. Schließlich wird sein Anreiz, die Hersteller von Ethylenderivaten mit billigem Ethylen zu versorgen, durch seine eigene umfangreiche Produktion von Ethylenderivaten eingeschränkt. Damit wird Exxon höchstwahrscheinlich der Strategie der beiden Marktführer folgen und sowohl aus Unvermögen als auch aus fehlendem Anreiz keinen ausreichenden Wettbewerbsdruck auf die Parteien der beiden Vorhaben ausüben.

2.2. Privilegierte Stellung der beiden neuen Marktführer bei den wesentlichen Infrastrukturen

2.2.1 Vorrangiger Zugang von BP/Veba zur ARG-Rohrleitung und starker Einfluss auf die Unternehmensstruktur von ARG

54. Die Bedeutung der ARG-Leitung als dem in dieser Region einzigen wirtschaftlichen Beförderungsmittel für Ethylen wurde bereits beschrieben (Ziffer 16, 17). Im ARG-Gebiet wird Ethylen auf keinem anderen Weg befördert. Deshalb hängt der Zugang zum Ethylen und der Wettbewerb zwischen den an diese Rohrleitung angeschlossenen Anbieter für die Belieferung der Kunden in hohem Maße vom Zugang zu der Rohrleitung zu wettbewerblich angemessenen Bedingungen ab. Die Ethylenanbieter sind überwiegend am westlichen und östlichen Ende des Rohrleitungssystems angesiedelt. Ohne die Möglichkeit, Ethylen über die ARG-Rohrleitung zu befördern, schränkt sich die Fähigkeit und der Anreiz für diese Hersteller ein, sich um Verträge entlang des gesamten ARG-Systems zu bewerben, wodurch auch die Auswahlmöglichkeiten der Verbraucher und ihre Fähigkeit, angemessene Ethylenpreise zu erzielen, eingeschränkt wird. Dies gilt auch für die Wettbewerbsfähigkeit der Einfuhren. Alle Terminals zur Umladung der Hochseeschiffe befinden sich an der Nordseeküste. Damit sind die Einfuhren den Abnehmern am östlichen Abschnitt des ARG nicht einfach zugänglich, die ohne die Verfügbarkeit der ARG-Beförderungsrohrleitung zu niedrigen Preisen nicht als Gegenmacht zu den ARG-Anbietern wirken können.
55. Die Stellung der neuen Unternehmenseinheit BP/Veba Oel auf dem ARG-Ethylenmarkt wird durch ihren größeren Anteil an der Aethylen-Rohrleitungs-Gesellschaft mbh & Co. KG (die ARG-Gesellschaft), der Eigentümerin des Kernstücks des ARG-Rohrleitungssystems, noch verstärkt. Gegenwärtig sind die Anteile am Aktienkapital der ARG-Gesellschaft wie folgt aufgeteilt:

Aktionär	Kapitalanteil
BP (einschließlich Erdölchemie)	33,33%
Veba (E.ON)	16,66%
Degussa (E.ON)	16,66%
Bayer	16,66%
DSM	16,66%

Tabelle 3: Eigentümer von ARG

56. BP/Veba als Aktionär der ARG-Gesellschaft [...]*
57. Außerdem werden BP/Veba über ihren gemeinsamen Kapitalanteil erheblichen Einfluss auf die Unternehmenspolitik von ARG und insbesondere [...]* ausüben. Gemäß der ARG-Geschäftsordnung ist Einstimmigkeit für Beschlüsse von entscheidender Bedeutung wie z.B. [...]*. Eine [besondere Mehrheit]* ist für alle [strategischen Beschlüsse]* erforderlich.
58. Nach dem Zusammenschluss werden BP/Veba zusammen 50 % des Kapitals halten, was ihnen die Möglichkeit einräumt, sämtliche Beschlüsse zu blockieren, die einer [besonderen Mehrheit]* bedürfen. Sie wären deshalb in der Lage, [...]* zu blockieren. Außerdem könnten sie einen erheblichen Einfluss auf [strategische Beschlüsse]* zu nehmen.
59. Bis Juli 2001 ernannten die Aktionäre DSM, Veba und Erdölchemie (BP) jeweils einen Betriebsdirektor. Dieses System wird sich bis Ende diesen Jahres ändern, wenn ein außenstehender, nicht von den einzelnen Aktionären direkt ernannter Betriebsdirektor bestellt wird. Es gibt bereits einschlägige Entschlüsse des Unterausschusses, und es wird erwartet, dass die Aktionäre bis Ende diesen Jahres dem neuen Konzept zustimmen werden. Im Vorgriff auf diese Veränderung wurde bereits seit Juli 2001 ein einziger Betriebsdirektor für die ARG ernannt. [...]*. Mit seiner Sperrminorität wird BP/Veba in der Lage sein, die [Ernennung eines zukünftigen Betriebsdirektors zu beeinflussen]*.
60. Die Parteien machen geltend, dass BP bereits vor der Zusammenlegung mit Veba über eine Sperrminorität bei Entscheidungen verfügte, die eine [besondere Mehrheit]* benötigten, weshalb das Vorhaben keine erheblichen Änderungen in Bezug auf das ARG bringen werde. Mit dem Zusammenschluss werden sich jedoch die Interessen von BP an der Nutzung der Rohrleitung und bei der Ausübung seiner Rechte aufgrund seiner Anteile an der Rohrleitungsgesellschaft grundlegend ändern. BP ist gegenwärtig Nettoabnehmer von Ethylen auf dem ARG+, und hat ein Interesse an der Öffnung des Zugangs des ARG für dritte Hersteller, um die ständige Belieferung mit Ethylen zu gewährleisten. Es bildete bei jeglicher Strategie der E.ON-Gruppe in Bezug auf die ARG-Gesellschaft ein Gegengewicht zu E.ON, das die Anteile von Veba - dem größten Nettoverkäufer - und Degussa kontrollierte. BP stand jedoch der E.ON-Block einer vergleichbaren Stärke gegenüber, der bei jeglicher Strategie für die ARG-Gesellschaft berücksichtigt werden musste. Nach dem Zusammenschluss werden BP/Veba gemeinsam zum wichtigsten Ethylenverkäufer auf dem ARG+, und nicht mehr daran interessiert sein, die Interessen von Ethylenabnehmern in der ARG-Rohrleitungsgesellschaft wie z.B. den offenen Zugang zu niedrigen Preisen für die Anbieter und Verbraucher, zu unterstützen und zu verteidigen. BP/Veba könnten ihre Sperrminorität in dem Unternehmen dazu nutzen, [...]*. Außerdem werden BP/Veba der einzige Aktionär mit einer Sperrminorität sein, dem kein anderer gleich starker Aktionär gegenübersteht. Dies verschafft der neuen Einheit eine besonders starke Stellung.
61. Hieraus ist zu schließen, dass BP/Veba [...]*, die wesentliche Infrastruktur des Ethylenmarktes, privilegierten Zugang und entscheidenden Einfluss haben werden.
62. Die Stellung von BP/Veba bei der Infrastruktur wird durch das Eigentum an oder den Einfluss über Zuleitungen weiter gestärkt. So gehört Veba die Rohrleitung, die einige

Ethylenabnehmer [an einem Standort im Rhein-Ruhr-Gebiet]* mit der ARG-Rohrleitung über die Krackanlage von Veba in Gelsenkirchen verbindet¹². Die Belieferung dieser Abnehmer, auf die ein wichtiger Teil der Gesamtverkäufe auf dem Handelsmarkt entfällt, hängt vollständig vom Zugang zu dieser Rohrleitung ab. Da sämtliche über die Rohrleitung verbundenen Abnehmer nicht vertikal integriert sind, hängen sie für ihre Lieferungen vollständig von Dritten auf dem offenen Markt ab. Lieferungen von Wettbewerbern der Veba sind von deren Zustimmung zur Nutzung der Rohrleitung abhängig. Dies verschafft Veba erhebliche Kontrolle über die Wahl des Lieferanten dieser Abnehmer und über den Wettbewerbsdruck, den alternative Lieferanten ausüben könnten.

2.2.2 Privilegierter Zugang von Shell/DEA zur Einfuhrinfrastruktur und Kontrolle über wichtige Verbindungsleitungen

63. Angesichts der extrem hohen Investitionskosten stimmten die Marktteilnehmer darin überein, dass der Zutritt eines neuen Anbieters zum ARG-Ethylenmarkt auf der Grundlage einer neuen Krackanlage kurz- bis mittelfristig ausgeschlossen werden kann. Zusätzliche Kapazitäten sind nur mit der Beseitigung der Engpässe bei den Anlagen der bestehenden Hersteller zu erwarten, was aber dem Markt keine neuen unabhängige Wettbewerber hinzufügen würde. Deshalb wären Ethyleneinfuhren die einzige zusätzliche unabhängige Lieferquelle, die der Stellung der gegenwärtigen Anbieter im Markt entgegenwirken könnte. Ethyleneinfuhren können nur über die bestehenden Terminals auf das ARG gelangen, was man als Engpass ansehen kann, dessen Kontrolle einen erheblichen Einfluss auf den Wettbewerb im ARG-Ethylenmarkt verschafft
64. Shell gehört gegenwärtig einer der fünf an das ARG angeschlossenen Einfuhrterminals¹³, mit dem die bereits starke Stellung von Shell/DEA im Markt spürbar gestärkt wird. Dieser erlaubt es Shell/DEA, zusätzliche Mengen für das ARG einzuführen und damit flexibel auf Ungleichgewichte zwischen Angebot und Nachfrage zu reagieren, die sich aus den Ausfallzeiten der Krackanlagen oder den Nachfrageschwankungen ergeben. Shell/DEA werden in der Lage sein, den Marktbewegungen genau zu folgen und beständig eine hohe Auslastungsrate ihrer Krackanlagen zu gewährleisten, was für eine wirtschaftliche Ethylenproduktion von wesentlicher Bedeutung ist. Diese Flexibilität erlaubt es auch Shell/DEA, in Zeiten einer vollen Kapazitätsauslastung seiner ARG-Produktionsstätten zusätzliche Mengen auf den Markt zu bringen.
65. Zweitens werden Shell/DEA über das Eigentum an dem Terminal den Zugang von dritten Ethylenabnehmern zu diesem Terminal und damit deren Fähigkeit kontrollieren, Zugang zu wettbewerbsfähigen Ethylenquellen von außerhalb des ARG-Gebiets zu erlangen. Die für den Durchsatz von Dritten bereitgestellte Kapazität und die entsprechenden Nutzungsgebühren und -konditionen werden es Shell/DEA ermöglichen, die für Dritte über Einfuhren verfügbaren Mengen und die Bedingungen und Konditionen für diese Einfuhren in hohem Maße zu beeinflussen

¹² Die Rohrleitung gehört gegenwärtig der Ruhr Oel GmbH (ROG), einem 50 : 50-Gemeinschaftsunternehmen zwischen Veba und dem venezolanischen Ölonternehmen PdVSA. [...]*.

¹³ Die übrigen gehören Exxon, FAO (65/35-GU zwischen Atofina and Exxon), BASF und Dow.

und die Einfuhren durch hohe Nutzungsgebühren und Kapazitätsbegrenzungen zumindest unwirtschaftlich zu machen.

66. Es wurde geltend gemacht, dass mit dem Eigentum an dem Terminal keine privilegierte Stellung für Shell/DEA verbunden sei. Dies sei nur einer von fünf an das ARG angeschlossenen Terminals, was Dritten ausreichende Alternativen offen hatte, die Einfuhrkapazitäten benötigten. Außerdem seien gegenwärtig ausreichende Kapazitäten an dem Shell-Terminal vorhanden, die für den Eigenbedarf von Shell nicht genutzt werden und deshalb Dritten zu angemessenen Bedingungen bereit gestellt werden könnten.
67. Hierauf ist zu erwidern, dass die anderen Einfuhrterminals Ethylenherstellern gehören, und dass es keine unabhängigen Terminal- und Lagerungsanbieter ohne eigene Interessen an der Produktion und dem Vertrieb von Ethylen gibt. Damit haben alle Terminaleigner die gleichen Interessen in Bezug auf ihre eigenen Ethylentätigkeiten, und keine umfassenderen Interessen an der Bereitstellung von Einfuhrkapazitäten an Wettbewerber. So nutzt Exxon als größter Ethyleneinführer seinen Terminal vollständig selbst, sodass der Zugang von Dritten auf die übrigen vier Terminals beschränkt ist. Shell räumt gegenwärtig Dritten zwar den Zugang zu seinem Terminal ein, jedoch nur für sehr begrenzte Mengen. Im Jahr 2000 machten die Einfuhren für Dritte über Moerdijk lediglich [10-80]* kt aus (ein Spitzenjahr wegen Ausfallzeiten bei der Krackanlage auf dem ARG), gegenüber [5-75]* kt im Jahr 1999. In diesem Zeitraum waren die Einfuhren von Shell [um ein Mehrfaches]* höher. Die Begrenzung der für Dritte zugänglichen Kapazitäten geht auch darauf zurück, dass die Terminaleigner sich einen Kapazitätsspielraum für ihren Eigenbedarf vorbehalten, um die oben beschriebene Flexibilität zu haben (Ziffer 15). So erhöhte Shell im Jahr 2000 seine eigenen Einfuhren über Moerdijk [erheblich]*, um der gestiegenen Nachfrage von außerhalb aufgrund der Ausfallzeiten wegen der Erweiterungsarbeiten in Moerdijk nachkommen zu können. Hieraus kann geschlossen werden, dass mit dem Eigentum an einem Einfuhrterminal ein wichtiger Vorteil für einen Ethylenhersteller verbunden ist, der seine Wettbewerbsstellung auf dem ARG erheblich stärkt.
68. Außerdem gehört Shell eine Verbindungsleitung zwischen der ARG-Rohrleitung, seiner Krackanlage mit Seeverkehrsterminal in Moerdijk und Standorten um Rotterdam. Die Hafenverwaltung von Rotterdam beabsichtigt, den Anschluss an die ARG-Rohrleitung durch [...] herzustellen, wodurch sich die Marktkenntnisse von Shell und sein Einfluss auf den Ethylenmarkt verstärken würden. Außerdem würde diese Leitung Shell den Zugang zur Region Antwerpen mit ihren zahlreichen Ethylenabnehmern verschaffen, ohne auf die ARG-Kernleitung zurückgreifen zu müssen.

2.3 Ethylen - homogenes Produkt ohne spürbare Innovation in einem ausgereiften Markt

69. Das auf der ARG-Rohrleitung beförderte Ethylen unterliegt einer gemeinsamen verbindlichen Spezifizierung, weshalb zwischen den einzelnen Anbietern keine Qualitätsunterschiede bestehen. Es gab bei Ethylen in den letzten zwanzig Jahren keine größeren Fortschritte in den Bereichen Forschung und Entwicklung.
70. Die Parteien machen geltend, dass der Ethylenmarkt wegen der unterschiedlichen Verträge nicht vollständig homogen sei. Da nach ihrer Auffassung diese Verträge

hinsichtlich Mengen, Laufzeiten und Preismechanismen erheblich voneinander abweichen, erlaubten sie kein abgestimmtes Verhalten in dieser Hinsicht. Hierauf ist zu erwidern, dass [...] * wegen der Bedeutung der Rohrleitungen als einzigem Beförderungsweg für Ethylen die Vertriebsbedingungen einander ähneln. Zweitens weisen die vertraglich vereinbarten Mengen und Laufzeiten keine so großen Unterschiede auf, dass eine stillschweigende Abstimmung unmöglich wäre. Dies gilt auch für die Unterschiede bei den Preismechanismen. In der großen Mehrzahl der Ethylenlieferverträge wird auf einen vierteljährlichen Vertragspreis oder direkt auf den jeweils veröffentlichten Bezugspreis abzüglich eines Rabatts innerhalb eines beschränkten Spielraums Bezug genommen. Unterschiede könnten hinsichtlich der auf den wirtschaftlichen Bedingungen der Krackanlagen beruhenden Preismechanismen, der Teilung der Gewinnspannen oder anderer kostenbezogener Formeln bestehen. Wie bereits erwähnt sind diese Verträge gemessen an den Gesamtverkäufen auf dem ARG-Handelsmarkt von nur beschränkter Bedeutung. Außerdem ist absehbar, dass sich nach dem Auslaufen dieser Art von Verträgen der Preismechanismus, der die Ablösung der vormals gruppeninternen Tätigkeiten widerspiegelt, einem der beiden anderen Vertragstypen angleicht. Außerdem sind auch die formelgestützten Verträge an die Preisbildung im Markt gebunden, da sie die Aushandlung von Rabatten zu den sich aus der Formel ergebenden Preisen erlauben und in einigen Fällen Bezugnahmen auf die veröffentlichten Preise als Höchst- bzw. Mindestpreise vorsehen (siehe auch Ziff. 41).

71. Der Ethylenmarkt ist ein ausgereifter Markt, bei dem die Wachstumsraten an das BIP geknüpft sind und ein Grundwachstum von 2,5 % angenommen werden kann.

2.4 Große Ähnlichkeiten zwischen Shell und BP bei Marktanteilen, Kapazitäten und Kosten

72. Wie bereits erwähnt werden die Marktanteile der fusionierten Einheiten BP/Veba und Shell/DEA mit jeweils [25-35] % * gleich groß sein. Nach Vollzug der Vorhaben werden sich die Unternehmensstrukturen beider Einheiten einander angleichen, da beide Unternehmen sowohl im vorgelagerten Markt der Belieferung mit Rohstoffen als auch auf dem nachgeordneten Markt der Ethylenderivate vertikal integriert sind. Sie sind auch die Ethylenhersteller mit den größten Krackkapazitäten im ARG+-Versorgungsgebiet. Ihre Krackanlagen sind zwar nicht gleich groß, doch ihre Gesamtkapazitäten sind mit ([1 300-1 500] * bzw. [1 800-2 000] * kt) ähnlich groß und sie haben auch die beiden größten an das ARG+-Gebiet angeschlossenen Produktionskapazitäten. Diese Ähnlichkeiten bei der Unternehmens- und Produktionsstruktur werden zu ähnlichen Kostenstrukturen ihres jeweiligen Geschäfts im ARG+-Gebiet führen.
73. Die Parteien bringen ferner vor, dass bei den Kosten keine Symmetrie gegeben sei, da sich die Produktionskosten je nach Krackanlage und die Beförderungskosten je nach Standort der Lieferanten und Kunden voneinander unterscheiden. Diese Schwankungsbreite ist jedoch insgesamt beschränkt, selbst wenn die Leistungsfähigkeit und damit die Produktionskosten der einzelnen Krackanlagen mit ihren unterschiedlichen Kapazitäten voneinander abweichen mögen. Gemäß den Aussagen von Beratern beträgt der größte Unterschied bei den Produktionskosten zwischen der wirtschaftlichsten und unwirtschaftlichsten Anlage weniger als 25 %. [...] *. Außerdem ist zu bedenken, dass die Größe der Krackanlagen von Shell/DEA sich jeweils am äußersten Ende der Schwankungsbreite (eine Krackanlage von [...] kt * und zwei relativ kleine Anlagen von [...] kt *) befinden, während BP/Veba vier

etwa gleich große Krackanlagen von [...]kt* gehören. Da die Produktionskosten in einem engen Zusammenhang zum Kapazitätsumfang der Krackanlage stehen, kann man annehmen, dass sich die durchschnittlichen Produktionskosten beider Einheiten im gleichen Schwankungsbereich befinden. Außerdem ist zu bedenken, dass sich die kleineren Krackanlagen von DEA, BP und Veba jeweils an demselben Standort befinden, was hinsichtlich der Rohstofflieferungen und Logistik gemeinsame Größeneinsparungen ermöglicht. Schließlich sind unterschiedliche Beförderungskosten zwischen jeweils einem Lieferanten und einem Kunden ein allgemeines Merkmal in den meisten Märkten, in denen Produkte physisch geliefert werden. Es gibt keine Anzeichen dafür, dass eine der beiden neuen Einheiten hinsichtlich der Transportkosten in einer grundlegend anderen Lage als die jeweils andere Einheit wäre. Der Vorteil der niedrigeren Kosten von BP/Veba und ihres vorrangigen Zugangs zur Rohrleitung aufgrund der Anteile an der ARG-Gesellschaft wird durch die Tatsache aufgewogen, dass Shell/DEA nach dem Zusammenschluss Produktionsstätten an beiden Enden der ARG unterhalten und damit eine gewisse Fähigkeit haben werden, Transporte auf dem ARG über weite Strecken zu vermeiden.

2.5 Ähnliche vertikale Integration beider Gruppen und damit ähnliche Interessen auf dem vorgelagerten Ethylenmarkt

74. Ethylen ist Rohstoff für eine Reihe von nachgeordneten Produkten. BP und Shell sind - anders als gegenwärtig DEA und Veba - im nachgeordneten Markt der Ethylenderivate vertikal integriert, ebenso wie die nach dem Zusammenschluss verbleibenden Ethylenanbieter. Wegen ihrer vertikalen Integration werden die neuen Einheiten Shell/DEA und BP/Veba ähnliche Anreize in Bezug auf den Ethylenabsatz an Hersteller von Ethylenderivaten haben, insbesondere an diejenigen nachgeordneten Hersteller, die Ethylen nicht oder nur teilweise aus eigenen Quellen beziehen. Verkäufe an diese Abnehmer könnten den Parteien dieses Vorhabens Anreize geben, ihre Ethylenpreise zu erhöhen, um die Wettbewerbsfähigkeit der Hersteller von Ethylenderivaten zu beeinträchtigen. Da wie bereits erläutert die meisten in den Ethylenlieferverträgen enthaltenen Preisformeln an die veröffentlichten Bezugspreise gekoppelt sind, kann sich eine solche Preiserhöhung nicht nur auf die unmittelbaren Vertragspartner der fusionierten Einheit, sondern auch in allgemein höheren Marktpreisen auswirken. Außerdem wird wie bereits erwähnt der von NWECP veröffentlichte ausschließlich für das ARG+ ermittelte Bezugspreis auch für Ethylenverkäufe außerhalb des ARG+-Gebiets angewandt. Eine Erhöhung des ARG+-Ethylenpreises kann sich somit in einer Preiserhöhung außerhalb des ARG+ niederschlagen.
75. Die Ähnlichkeit der Anreize der beiden fusionierten Einheiten bedingt nicht, dass sie bei den gleichen nachgeordneten Produkten tätig sein müssen. Ähnliche Anreize entstehen bereits dadurch, dass sie bei einigen der gleichen nachgeordneten Märkte wie die an das ARG+-angeschlossenen Ethylenabnehmer und Hersteller von Derivaten tätig sind, die zum Teil auch direkte Ethylenabnehmer der Parteien dieser beiden Vorhaben sind. Solche Anreize gibt es insbesondere bei den verschiedenen Formen von Polyethylen, Ethylenoxid und seinen Derivaten sowie Ethanol.

2.5.1 Polyethylen

76. Rd. 55 % des auf dem ARG+-hergestellten Ethylens wird für die Produktion der verschiedenen Polyethylenarten verwendet (rd. 9 % für LDPE, rd. 23 % für LLDPE,

und rd. 23 % für HDPE). 42 % der LDPE-Kapazität in Westeuropa, rd. 34 % der LLDPE-Kapazität und rd. 45 % der HDPE-Kapazität beruhen auf dem ARG+. Die Ethylenkosten machen 67 % des HDPE-Preises aus.

77. In vorangehenden Entscheidungen definierte die Kommission¹⁴ den Markt wie folgt: (1) HDPE einzeln und entweder (2) C4 LLDPE, C6 LLDPE und LDPE zusammen oder (3) C4 LLDPE und C6 LLDPE zusammen und (4) LDPE einzeln. Um die Anreize der Parteien hinsichtlich der Ethylenlieferung zu ermitteln, genügt es, die Analyse auf die drei PE-Hauptfamilien zu beschränken: LDPE, HDPE und LLDPE (definiert als C4 LLDPE und C6 LLDPE).
78. Shell ist auf dem Polyethylenmarkt über das gemeinsam mit BASF kontrollierte Gemeinschaftsunternehmen Basell tätig. Basell produziert LDPE, HDPE und LLDPE zum Teil in verschiedenen an das ARG-Versorgungsgebiet angeschlossenen Produktionsstätten und teilweise außerhalb des ARG-Gebiets überwiegend in Westeuropa. Seine Anteile am westeuropäischen Polyethylenmarkt liegen zwischen [15-25]*% bei diesen drei Chemikalien.
79. BP stellt auch die drei erwähnten Polyethylenarten in Westeuropa her. Seine Marktanteile betragen rund [zwischen 5-15]*% bei LDPE und [10-20]*% bei LLDPE. Wenn die Zusammenlegung der HDPE-Herstellungs- und Vertriebsbereiche von BP und Solvay in Westeuropa¹⁵ wirksam wird, wird der Anteil von BP am HDPE-Markt in Westeuropa (einschließlich GU) [sich beinahe verdoppeln]*.
80. An das ARG+ angeschlossene, der Gruppe der Ethylen-Nettoabnehmer angehörende Hersteller von Polyethylen auf dem nachgeordneten Markt sind Borealis, das in der Ethylenherstellung auf dem ARG+ nicht vertikal integriert ist, und DSM, das Ethylen in hohem Maße von Dritten auf dem ARG+ beziehen muss und dessen Produktionsstätten von den Parteien dieses Vorhabens direkt beliefert werden. Der Anteil von Borealis am westeuropäischen Markt beträgt rd. [10-20]*% bei LDPE, rund [2-8]*% bei LLDPE und [10-20]*% bei HDPE. Ein Teil dieser Mengen wird in dem an das ARG+ angeschlossenen Polyethylenwerk von Borealis hergestellt. Die Marktanteile von DSM betragen [zwischen 10-20]*% bei LDPE, LLDPE und HDPE. DSM ist nur bei seinem Werk in Geleen vertikal integriert, während sein Produktionsstandort in Deutschland für LLDPE und HDPE in erheblichem Umfang mit Ethylen vom Handelsmarkt beliefert wird. Ein weiterer an das ARG+ angeschlossener und im ARG+-Gebiet nicht vertikal integrierter Hersteller ist Polimeri mit einem Produktionsstandort in Oberhausen.
81. Diese Unternehmen stünden damit einerseits in direktem Wettbewerb zu dem Polyethylengeschäft von Shell und BP und wären andererseits von Ethylenlieferungen auf dem ARG+ abhängig, entweder als nicht vertikal integrierte Unternehmen auf dem vorgelagerten Ethylenmarkt oder als Ethylen-Nettoabnehmer auf dem ARG+. Diese Wettbewerber auf dem nachgeordneten Markt werden [u. a. von den Parteien beliefert]*. In Bezug auf diese Unternehmen hätten die beiden Einheiten die gleichen Anreize, ihre direkten nachgeordneten Wettbewerber nicht durch die Lieferung von preisgünstigem Ethylen zu unterstützen. Die Interessen der

¹⁴ Siehe COMP/M.1671 – DOW Chemical/Union Carbide, ABl. L 245 vom 14.9.2001, S. 1-25.

¹⁵ Siehe COMP/M.2299 - BP Chemicals/Solvay/HDPE-GU, 29.10.2001.

fusionierenden Einheiten ähneln sich bereits jetzt, selbst wenn die Stellung von Shell (über Basell) in den Märkten der verschiedenen PE-Sorten gegenwärtig geringfügig stärker sein mag als die Stellung von BP. Die Ähnlichkeiten bei den Marktanteilen und Strukturen wurden durch das Gemeinschaftsunternehmen Solvay/BP bei HDPE-Chemikalien erheblich verstärkt, das zu gleich großen Marktanteilen von Shell und BP im Bereich von HDPE führen wird. Der Beitrag des HDPE-Werks von Solvay auf dem ARG+ zum Gemeinschaftsunternehmen kann als eine Folge der mangelnden vorgelagerten Ethylen-Integration in einem Markt angesehen werden, der wie bereits erwähnt spürbar konzentriert ist.

82. Die starke Stellung der Parteien dieses Vorhabens bei der Belieferung nachgeordneter Polyethylenwettbewerber mit Ethylen wird durch die Stellung von BP und Shell bei linearen Alphaolefinen ("LAO") deutlich. LAO ist ein weiteres Ethylenprodukt auf dem nachgeordneten Markt, für das 3 % des auf dem ARG+ produzierten Ethylens verwendet wird, und ein für die Herstellung hochdichten Polyethylens notwendiges Kopolymer. BP und Shell sind die einzigen LAO-Hersteller in Westeuropa mit Marktanteilen von 30 % für BP und 40 % für Shell im Jahr 2000, wenn man den Erfassungsbereich auf Westeuropa beschränkt (der verbleibende Anteil bezieht sich auf Einfuhren). Die starke Stellung in diesem Bereich verschafft BP und Shell einen weiteren Vorteil gegenüber den nachgeordneten HDPE-Wettbewerbern und verstärkt die Ähnlichkeit ihrer Anreize bei der Ethylenlieferung auf dem ARG+.

2.5.2 Ethylenoxid/Ethylenoxidderivate

83. Ethylenoxid ist ein hoch reaktives nachgeordnetes Ethylenprodukt, das durch die katalytische Oxidierung von Ethylen bei hohen Temperaturen unter Hochdruck hergestellt wird. 15 % des auf dem ARG+ erzeugten Ethylens wird für die Herstellung von Ethylenoxid verwendet, 73 % der westeuropäischen Kapazitäten für Ethylenoxid und seine Derivate sind an das ARG+ angeschlossen. Die Ethylenkosten als Prozentsatz der gesamten Ethylenoxidkosten betragen rund 70 %. Nach BASF, das auf dem Handelsmarkt nicht tätig ist, sind BP mit einer Kapazität von [400-500]kt* einschließlich Erdölchemie und Shell mit einer Kapazität von [300-400]kt* die größten Ethylenoxidhersteller in Westeuropa. Ethylenoxid wird überwiegend zur Herstellung von Ethylenglykol verwendet, das Monoethylenglykol (MEG) (Ethylenkosten von rund 63 % der gesamten Produktionskosten) und die Nebenerzeugnisse Ethylenglykol und Triethylenglykol umfasst. Andere Ethylenoxidderivate sind Ethoxilate, Ethanolamine, Glykoläther und Akoxilate (Ethylenkosten von rund 63 % der gesamten Produktionskosten). Bezogen auf die Gesamtkapazität von rund 2 600 kt in Westeuropa gibt es auch einen relativ kleinen Handelsmarkt für den Absatz von Ethylenoxid von [weniger als 1 000]kt*.
84. Die Anteile von Shell und BP am westeuropäischen Handelsmarkt für Ethylenoxid betragen [25-35]%% für Shell und [40-50]*% für BP einschließlich Erdölchemie. Die nächstfolgenden Wettbewerber auf diesem Markt sind Ineos und Sasol mit Marktanteilen im Bereich von [5-15]*%. Beide Unternehmen erzeugen Ethylenoxid in Anlagen, die an das ARG+ angeschlossen sind. Sie sind damit direkte Wettbewerber von Shell und BP, jedoch abhängig von den Ethylenlieferungen auf dem ARG+.
85. Beide fusionierende Einheiten sind auch in der Herstellung von MEG als dem wichtigsten nachgeordneten Produkt von Ethylenoxid tätig. Nach den

Marktuntersuchungen der Kommission liegen ihre Anteile zwischen [5 und 15]*%* auf dem westeuropäischen Handelsmarkt für MEG, wo sie direkte Wettbewerber von Ineos (mit einem Marktanteil von rund [15-25]*%*) sind, das MEG in einem Werk im ARG+-Versorgungsgebiet herstellt und u.a. von den Parteien dieses Vorhabens beliefert wird. Das gleiche gilt für Biethylen- und Triethylenglykol, da sämtliche MEG-Hersteller diese Petrochemikalien als Nebenprodukte herstellen und verkaufen.

86. Gemäß den Marktuntersuchungen der Kommission sind Shell und BP auch in weiteren Märkten der Ethylenoxydderivate tätig und dort Wettbewerber der an das ARG angeschlossenen, nicht integrierten Ethylenabnehmer. Dies trifft z.B. für den Absatz von bestimmten Arten von Akoxilaten zu, wo sie Wettbewerber von Ineos, Clariant und Sasol sind, die ihre entsprechenden Produktionsstätten an das ARG+ angeschlossen haben.

2.5.3 Ethanol

87. Ethanol ist ein weiteres nachgeordnetes Ethylenerzeugnis, dessen Anteil an der Ethylenproduktion auf dem ARG+ etwas niedriger ist als der von Polyethylenoxid. BP ist in der Herstellung von Ethanol tätig und hat bei synthetischem Ethanol einen Marktanteil von rund [35-45]*%* auf dem westeuropäischen Markt, gefolgt von Sasol mit einem Anteil von rund [15-25]*%*, das synthetisches Ethanol in einem an das ARG+ angeschlossenen Werk herstellt. Wenn man, wie von den Parteien vorgebracht, landwirtschaftliches Ethanol in den allgemeinen Ethanolmarkt einbezieht, würden sich die strukturelle Lage und die entsprechenden Anreize nicht ändern. In einem solchen Fall würde der Marktanteil von BP rund [10-20]*%* betragen.

2.5.4 Ähnliches Maß an vertikaler Integration / ähnliche Anreize: Argumente der Parteien, Schlussfolgerungen

88. Die Parteien haben geltend gemacht, dass die sich aus den Zusammenschlüssen ergebende vertikale Integration keine Anreize schaffen würde, die Ethylenpreise zum Nachteil der nachgeordneten Wettbewerber zu erhöhen. Die Anreize und die Fähigkeit, die Kosten der Wettbewerber durch die Erhöhung der Preise eines erforderlichen Einsatzstoffes erfolgreich zu erhöhen, hängen nach ihrer Auffassung von zwei Bedingungen ab: (1) ausreichende Marktmacht im vorgelagerten Bereich und (2) eine spürbare Verlagerung des Marktanteils zu ihren nachgeordneten Geschäftsbereichen durch die Steigerung der Kosten von nachgeordneten, nicht integrierten Wettbewerbern. Die Verlagerung des Marktanteils in die nachgeordneten Märkte müsste nach ihrer Auffassung zur Erlangung oder Verstärkung von Macht im nachgeordneten Derivatemarkt führen, sodass die Preise in diesen Märkten erhöht werden können. Gemäß den Parteien gibt es keine spürbaren Anreize, die Kosten der nachgeordneten Wettbewerber zu erhöhen, da der Vorteil für Shell/DEA und BP/Veba nur sehr klein wäre, wenn diese Anreize nur für die nachgeordneten Märkte bestehen, in denen sie selbst tätig sind, und im Hinblick auf Mengen, die auf dem ARG+-Handelsmarkt geliefert werden.

89. Erstens sei klargestellt, dass die Kommission in diesem Zusammenhang nicht untersucht, ob die Parteien nach dem Zusammenschluss eine beherrschende Stellung auf den nachgeordneten Märkten erzielen würden, die sie in die Lage versetzen könnte, die Preise in den Märkten der Ethylenderivate zu erhöhen. Die Ermittlung der gemeinsamen Marktbeherrschung beider Einheiten auf dem Ethylenmarkt bezieht

sich auf die Angleichung der Anreize der fusionierten Einheiten im vorgelagerten Ethylenmarkt, die sich aus ihren Tätigkeiten im Markt der Ethylenderivate ergibt. Dieser Anreiz bedingt nicht, dass die fusionierten Einheiten in der Lage wären, die Preise in den nachgeordneten Märkten zu erhöhen. Anreize ergeben sich vielmehr bereits aus der Möglichkeit, eine Strategie durchzuführen, um die Wettbewerbsfähigkeit der Wettbewerber bei Ethylenderivaten durch die Erhöhung der Ethylenlieferkosten zu schwächen und damit deren Gewinnspannen zu verkleinern.

90. Zweitens entfällt 42 % der Ethylenproduktionskapazität in Westeuropa und damit ein wesentlicher Teil der Produktionskapazität für Ethylenderivate. Wie bereits erwähnt erzielen die nachgeordneten Wettbewerber der fusionierten Einheiten, die bei Ethylen auf dem ARG+ nicht vertikal integriert sind, erhebliche Anteile an den Märkten der Ethylenderivate auf dem ARG+. Nach Auffassung der Parteien sollte lediglich der Anteil am Ethylenhandelsmarkt, der für die entsprechenden nachgeordneten Produkte verwendet wird, und nicht der Gesamtumfang des auf dem ARG+ für die entsprechenden nachgeordneten Erzeugnisse (einschließlich Eigenverbrauch) verwendeten Mengen berücksichtigt werden. Selbst wenn man dieser Methode folgen würde, haben die fusionierten Einheiten dennoch den Anreiz, die Wettbewerbsfähigkeit ihrer nachgeordneten Wettbewerber zu verringern. Gemäß den von den Parteien vorgelegten Zahlen werden [35-40]*%* des auf dem ARG+-Handelsmarkt verkauften Ethylens für die Herstellung von Polyethylen ([20-25]*%* für HDPE, [10-15]*%* für LDPE und [5-10]*%* für LLDPE) verwendet, weitere [10-15]*%* für die Herstellung von Ethylenoxyd und [0,5]*%* für die Herstellung von synthetischem Ethanol. Da mehr als [50]*%* des Gesamtumfangs des Ethylenhandelsmarkts für Produkte in Märkten verwendet werden, an denen die Parteien erhebliche Anteile halten, verschafft dies den fusionierten Einheiten Anreize, die Wettbewerbsfähigkeit der entsprechenden nachgeordneten Wettbewerber zu verringern, die für ihre Ethylenlieferungen vom Handelsmarkt abhängen. Die Produktionsanlagen dieser Wettbewerber auf dem ARG+, für die das Ethylen auf dem Handelsmarkt bestimmt ist, erzielen selbst auf dem westeuropäischen Markt einen nicht unerheblichen Kapazitätsanteil. Gemäß den von den Parteien vorgelegten Angaben entfallen auf diese Produktionsanlagen in Westeuropa Kapazitätsanteile zwischen [5-15]*%* für die verschiedenen Polyethylenformen (LDPE, HDPE und LLDPE), ein Kapazitätsanteil von [15-20]*%* für Ethylenoxyd (einschließlich der für den Eigenverbrauch und die Ethylenoxydderivate verwendeten Mengen) und ein Kapazitätsanteil von [20-25]*%* für synthetisches Ethanol (Angaben zu den jeweiligen Marktanteilen für die Produkte auf dem westeuropäischen Markt siehe vorstehend Ziffer 76-78). Somit wären selbst bei dem von den Parteien vorgeschlagenen Verfahren die neuen Einheiten in einer Lage, bei der die Ausübung von Druck auf ihre nachgeordneten Wettbewerber zur Schwächung ihrer Schlagkraft als aktive Wettbewerber machbar und plausibel wäre.
91. Auch wenn die Lage bei anderen Produkten wie z.B. Ethylendichlorid/VCM anders sein sollte, ändert dies nichts an der Schlussfolgerung, dass BP und Shell in ähnlichem Maße vertikal integriert sind und ähnliche Anreize bei der Belieferung der Ethylenhersteller auf dem ARG+ haben.
92. Somit steht für verschiedene nachgeordnete Ethylenprodukte fest, dass die fusionierten Einheiten wegen eines ähnlichen Maßes an vertikaler Integration von Shell und BP ähnliche Anreize bei der Lieferung von Ethylen im ARG+-Gebiet hätten. Ein Vergleich der Marktanteile der Parteien und ihrer jeweiligen

Wettbewerber zeigt, dass die neuen Einheiten in einer Lage wären, bei der die Ausübung von Druck auf ihre nachgeordneten Wettbewerber, um deren Wettbewerbspotenzial zu schwächen und langfristig zusätzliche Marktanteile zu gewinnen, plausibel, machbar und mit hoher Wahrscheinlichkeit erfolgreich wäre.

2.6 Keine Beschränkung der Fähigkeit der neuen Einheiten für eine gemeinsame Preisstrategie durch die Wettbewerbslage auf den nachgeordneten Märkten für Ethylenderivate

93. Die Parteien machen geltend, dass eine Obergrenze für die Erhöhung der Ethylenpreise auf dem ARG+ bestehe, da die meisten Märkte der Ethylenderivate als Westeuropa wenn nicht gar die gesamte Welt umfassend angesehen werden können. Aus diesem Grund wären die an das ARG+ angeschlossenen Hersteller von Ethylenderivaten nicht in der Lage, die gestiegenen Kosten für Rohstoffe an ihre Kunden weiterzugeben, da sie nicht nur dem Wettbewerb von Herstellern ausgesetzt wären, die ihre Produktionsstätten außerhalb des ARG+ haben, sondern auch den Einfuhren nach Westeuropa. Dies würde wiederum die Möglichkeiten für eine Erhöhung der Ethylenpreise auf dem ARG+ durch die Ethylenhersteller einschränken.

94. Gemäß den Marktuntersuchungen der Kommission wäre es möglich, dass die Hersteller von Ethylenderivaten bei einer bestimmten Marktlage nicht in der Lage wären, die erhöhten Rohstoffkosten an ihre Kunden weiterzugeben, weil sie dem Wettbewerb von Herstellern von außerhalb des ARG+ und den Einfuhren von nachgeordneten Ethylenprodukten ausgesetzt sind. Wie bereits erwähnt, ändert diese Obergrenze für die Erhöhung der Ethylenpreise jedoch nicht die geschilderten allgemeinen Anreize der fusionierten Einheiten. Selbst wenn die Ethylenpreise nicht jenseits einer bestimmten Obergrenze erhöht werden können, hätten die fusionierten Einheiten den gemeinsamen Anreiz, die Preise bis zu dieser Grenze zu erhöhen, die Gewinne der nachgeordneten Derivatehersteller zu übernehmen und deren Wettbewerbsfähigkeit gegenüber ihren eigenen Ethylenderivateeinheiten zu schwächen.

2.7 Gefahr des Wegfalls des Wettbewerbs zwischen den beiden neuen Einheiten wegen einer stillschweigenden Zuteilung von Verträgen

95. Angesichts der vertraglichen und räumlichen Lage auf dem ARG-Ethylenmarkt gibt es für die neuen Einheiten einen klaren und leicht anzuwendenden Mechanismus, um den Markt untereinander gemäß zwei eng miteinander verbundenen Kriterien aufzuteilen, nämlich (i) Beständigkeit bei den langfristigen Verträgen und (ii) räumliche Nähe.

96. Ethylen wird ganz überwiegend im Rahmen langfristiger Verträge geliefert, sodass Spotverkäufe in diesem Markt keine Rolle spielen. Wie nachstehend erläutert (Ziffer 102-105), zeichnet sich der Markt durch eine hohe Transparenz bei den Parteien an den einzelnen Verträgen und den jeweiligen Liefermengen und Referenzpreisen aus. Die Ethylenproduktionskapazität wird in Zeitschriften wie dem CMAI veröffentlicht, die Mengen und der entsprechende Ethylenbedarf der jeweiligen Derivateanlagen sind bekannt und die Infrastruktureigentümer können den jeweiligen Durchsatz zu einzelnen Kunden in Erfahrung bringen.

97. Die Marktuntersuchung der Kommission hat ergeben, dass die Beförderungskosten auf dem ARG-Kernnetz ein nicht unerheblicher Faktor sind. Deshalb werden Verträge vor allem von denjenigen Ethylenherstellern und -abnehmern geschlossen, die nahe beieinander angesiedelt sind. Dieses enge Verhältnis wird in vielen Fällen durch die Beförderung der Liefermengen über private oder im Eigentum der Hersteller befindliche Zuleitungen zu der ARG-Rohrleitung unterstützt, um bei den Beförderungskosten durch die Nutzung des ARG-Kernnetzes Einsparungen zu erzielen. Die Zuteilung der Kundenlieferverträge unter den Herstellern gemäß der Nähe der Abnehmer zu den jeweils eigenen Ethylenproduktionsstandorten kann auch auf neue Kunden angewandt werden. Eine solche Strategie wird durch die nach den Fusionen entstehende Marktstruktur erheblich erleichtert. Während bisher die Abnehmer im Rhein-Ruhr-Gebiet in der Regel ihre Lieferungen sowohl von Veba (mit seiner Krackanlage in Gelsenkirchen) als auch von BP (mit der Krackanlage von Erdölchemie in Köln) bezogen haben, wird BP/Veba nach dem Zusammenschluss die gesamte Belieferung dieser Kunden kontrollieren, die zum Teil von Rohrleitungen beliefert werden, die der neuen Einheit gehören oder von ihr kontrolliert werden. DEA beliefert wiederum überwiegend die Anlagen um Wesseling und in Süddeutschland, die direkt durch eine Zuleitung mit der Produktionsstätte Wesseling verbunden sind, während Shell einen natürlichen Zugang zu Abnehmerstandorten in Rotterdam mit seiner Ethylenkrackanlage und seinem Seeverkehrsterminal in Moerdijk hat.
98. Die Kommission ist eindeutig der Auffassung, dass sich die Lage nach dem Zusammenschluss von den gegenwärtigen Gegebenheiten unterscheiden wird.
99. Die Tatsache, dass bereits gegenwärtig der Wettbewerb für bestimmte Kunden aus räumlichen und zeitlichen Gründen beschränkt ist, deutet darauf hin, dass sich diese Lage noch verschlechtert. Es gibt gegenwärtig einen gewissen Wettbewerb um Verträge auf dem gesamten ARG, wobei auch langfristige Verträge in andere Hände übergehen. [...]*. Verschiedene Parteien und Dritte erklärten auf der Anhörung, dass sie die Lieferanten/Abnehmer im gesamten ARG-Gebiet und nicht nur die in der Nähe ihrer Standorte angesiedelten in Erwägung ziehen. Außerdem erwähnte z.B. BASF eine erhebliche Anzahl von Verträgen, die es in den vergangenen Jahren hinzugewonnen oder verloren hatte. Die Tatsache, dass die Produktionsstandorte von Shell und DEA an den beiden Enden des ARG-Gebiets angesiedelt sind, bedeutet jedoch nicht, dass sie nach Beendigung des CPO-Vertrags von DEA nicht zu Wettbewerbern um Verträge auf dem gesamten ARG+ würden. Außerdem setzt die Möglichkeit von Tauschgeschäften die Anbieter in die Lage, auch weiter entfernte Kunden zu erreichen, ohne spürbare Transportkosten gewärtigen zu müssen. Deshalb gibt es weiterhin ein erhebliches Maß an Wettbewerb um auslaufende und neue Verträge auf dem gesamten ARG, der beseitigt werden könnte und beendet werden würde.
100. Neben und zusätzlich zu der stillschweigenden Zuteilung von Verträgen, die den Wettbewerb um neue Verträge beeinträchtigt, ist auch von einer stillschweigenden Angleichung des Verhaltens der Duopolisten bei den vierteljährlichen Verhandlungen über die Vertragspreise mit ihren gegenwärtigen Kunden auszugehen. In Anbetracht der Ähnlichkeit der Anreize, das Potenzial der nachgeordneten Wettbewerber nicht durch preisgünstige Ethylenlieferungen zu stärken, wird wie bereits erwähnt, jeglicher Vorstoß zur Senkung der Preise, um die benannten Mengen am oberen Ende der möglichen Preisbereiche zu halten, nach dem Zusammenschluss unwahrscheinlich werden.

101. Es ist deshalb anzunehmen, dass der Markt gemäß den beschriebenen Mechanismen stillschweigend aufgeteilt wird.

2.8 Ausreichende Transparenz des Ethylenmarktes für eine Abstimmung zwischen den beiden Marktführern

102. Die Parteien machen geltend, dass keine ausreichende Transparenz im Markt bestünde. Wenn auch die große Mehrheit der Verträge eine Bezugnahme auf den von ICIS vierteljährlich veröffentlichten Vertragspreis enthalte, seien die tatsächlich gezahlten Preise geheim, da die in den einzelnen Verträgen gewährten Rabatte nicht bekannt gegeben würden.
103. Die Kommission ist hingegen der Auffassung, dass auf dem Ethylenmarkt im ARG+ ausreichende Transparenz herrscht, um eine stillschweigende Abstimmung und ein Wegfallen des Wettbewerbs zwischen den beiden neuen Marktführern zu ermöglichen. Wenn auch die genauen Bedingungen der einzelnen Verträge nicht öffentlich zugänglich sind, gibt es bei den Preisentwicklungen und Vertragspartner doch eine erhebliche Transparenz. Die Bedenken der Kommission gehen eher dahin, dass die beiden neuen Einheiten sich nicht aktiv um die gegenwärtigen Kunden des jeweils anderen bewerben könnten, die überwiegend durch langfristige Verträge gebunden sind, und dass sie vielmehr eine auf Kontinuität und räumliche Nähe beruhende Marktaufteilung vornehmen könnten. Für diese Art stillschweigender Marktaufteilung sind weder im Einzelnen angegebene Vertragsdaten noch eine Transparenz erforderlich. Es wurde von dritter Seite bestätigt, dass man angesichts der sehr geringen Anzahl von Marktteilnehmern an Hand der veröffentlichten Daten und der allgemeinen Marktkenntnisse feststellen könnte, in welchen Verträgen zu welchen Lieferanten übergewechselt wurde.
104. Das Gleiche gilt für das Ausbleiben jeglicher Bemühungen in den vierteljährlichen Preisverhandlungen, die Preise nach unten zu drücken. Wie bereits erwähnt veröffentlichen spezialisierte Agenturen Bezugspreise für Spot- und Langfristverkäufe vierteljährlich bis wöchentlich. Diese Preise geben die einzelnen Verhandlungsergebnisse genau wieder und umfassen die Mehrzahl der Verträge. So kann z. B. ein erfahrener Marktteilnehmer aus den wöchentlichen Marktübersichtsberichten von ICIS-LOR wegen der hohen Konzentration des Handelsmarktes und der begrenzten Zahl der Teilnehmer sogar die Vertragspartner der jeweiligen Verhandlungen herauslesen: "Ein großer deutscher Hersteller vereinbarte mit einem wichtigen deutschen Abnehmer einen Preis von 705 EUR, d. h. eine Zunahme von 20 EUR je Tonne über Q3¹⁶; Zusätzliche Unterstützung wurde diese Woche für den Q2-Vertragspreis festgestellt, der anfänglich zwischen einem deutschen Hersteller und einem Benelux/Med-Abnehmer bei 640 EUR FD vergangene Woche vereinbart wurde; Berichte am heutigen Tag über eine Vereinbarung in Deutschland zwischen mehreren wichtigen Marktteilnehmern zur Senkung des Q1-Preises um 40 EUR/t auf 665 EUR FD; ein deutscher Hersteller gab an, dass er seinen sämtlichen Kunden eine Preissenkung von 30 EUR/t angeboten hatte, worauf diese jedoch bis Freitag nicht günstig reagiert hätten". Von Marktteilnehmern wurde erklärt, dass diese Informationen ohne Weiteres so ausgelegt werden könnten, dass die jeweiligen Vertragspartner bekannt würden. Da

¹⁶ D. i. der für das dritte Quartal veröffentlichte Vertragspreis.

diese Art von Informationen über die Veröffentlichungen allen Marktteilnehmern bekannt werden, sind die Tätigkeiten der Wettbewerber und die Preisentwicklungen im Ethylenmarkt transparent.

105. Es ist zu bedenken, dass für eine stillschweigende Abstimmung und das Ausbleiben von Wettbewerb zwischen den Marktteilnehmern keine vollständige Transparenz bei sämtlichen Vertragseinzelheiten erforderlich ist. Die von ICIS veröffentlichten Daten reichen offenbar aus, um festzustellen, ob die andere Gruppe der allgemeinen Preisentwicklung und der stillschweigenden Übereinkunft folgt, keinen Wettbewerb durch Preissenkungen aufzunehmen. Die Parteien machen geltend, dass bei einer "missbräuchlichen" Nutzung der ICIS-Preise und -Berichte in Form einer Abstimmung der Preisstrategien durch die Parteien, und wenn die Vertragspartner der Auffassung wären, dass ihr Preis die Marktbedingungen nicht länger widerspiegelt, auf dieses System nicht mehr zurückgegriffen würde, sodass es als Element der Transparenz wegfallen würde. Hierauf ist zu erwidern, dass die große Mehrzahl der Verträge eine Bezugnahme auf den ICIS-Preis enthalten, und für einen langen Zeitraum geschlossen werden. Eine Änderung an der Preisbezugnahme wäre jedoch nur bei Ablauf eines Vertrages möglich. Die meisten Verträge enthalten die Bestimmung, dass eine Änderung an dem ICIS-Bezugspreis während der Laufzeit eines Vertrages nur möglich ist, wenn ICIS diesen Preis nicht mehr veröffentlicht, jedoch nicht, wenn dieser Preis nicht mehr als glaubwürdig angesehen werden sollte.

2.9. Ausreichende Mittel der Vergeltung in den Händen beider Parteien

106. Die Parteien machen geltend, dass die beiden neuen Einheiten keine glaubwürdigen und wirksamen Mittel der Vergeltung zur Verfügung hätten, um die jeweils andere Gruppe davon abzuhalten, von einem gemeinsamen Preis- und Marktaufteilungsmuster abzuweichen. Da im Ethylenmarkt langfristige Vertragsbeziehungen herrschen, ergeben sich Möglichkeiten eines Gegenschlages nur unregelmäßig und mit erheblicher Verzögerung. Nach Auffassung der Parteien würde jeglicher Versuch eines Gegenschlags über ein aggressives Preisgeben dem Herausforderer einen teuren langfristigen Vertrag mit niedriger oder keiner Gewinnspanne einbringen, was diese Maßnahme gemessen an dem Vorteil eines Abhaltens des Wettbewerbers von einem abweichenden Verhalten unangemessen nachteilig macht. Die Kosten eines Gegenschlags und seine Unangemessenheit würden bei hohen Transportkosten noch zunehmen, falls dieser Gegenschlag auf einen weiter entfernt angesiedelten Kunden abzielen müsste.
107. Die Kommission ist der Auffassung, dass die beiden neuen Einheiten über ausreichende Mittel eines Gegenschlags verfügen, um den jeweils anderen davon abzuhalten, sowohl bei der stillschweigenden Zuteilung von Verträgen als auch beim Absehen von Preisdrückungsversuchen bei den vierteljährlichen Verhandlungen von einem gleichgerichteten Verhalten abzugehen.
108. Wie bereits beschrieben entsteht durch die von ICIS oder CMAI veröffentlichten eingehenden Angaben über Preise und Verhandlungen ein hohes Maß an Transparenz bei den Preis- und Vertragsverhandlungen der anderen Wettbewerber im Markt. Dies ermöglicht es beiden Parteien, genau zu überwachen, ob der jeweils andere die Bemühungen um Preiserhöhungen nachvollzieht und ob das duopolistische Verhaltensmuster gemäß den vorstehend in Ziffer 95 beschriebenen Kriterien befolgt wird.

109. Beide neuen Einheiten haben Zugang zu ausreichenden Mengen, um den Wettbewerb um die Kunden des jeweils anderen aufnehmen zu können. Neben seinen Kapazitäten auf dem ARG hat Shell einen vorrangigen Zugang zu Einfuhren von außerhalb des ARG-Gebiets über seinen Einfuhrterminal. Außerdem könnte Shell die von Dritten genutzte Kapazitäten auf seine eigenen Einfuhren verlagern. Als Ethylenhersteller hat BP vorrangigen Zugang zu den Einfuhrterminals der anderen Hersteller, da es Austauschvereinbarungen zwischen dem Gebiet Antwerpen und seinen Produktionsstätten anbieten kann, die sich am östlichen Ende des ARG-Gebiets befinden. Außerdem plant BP, die Kapazität der Crackanlagen von Erdölchemie in den Jahren 2001 und 2002 zu steigern.
110. Obwohl die Verträge zur Lieferung von Ethylen überwiegend langfristig sind, gibt es ausreichend Spielraum für ein unverzügliches Reagieren bei einem Abweichen von einem gleichgerichteten Handeln. Es gibt im Markt eine große Anzahl von Verträgen, die sich zeitlich überschneiden und an aufeinander folgenden Zeitpunkten auslaufen. Deshalb gibt es neben den Verträgen für neue Liefermengen und mit neuen Marktteilnehmern eine beständige Anzahl von Verträgen, die auslaufen oder neu ausgehandelt werden müssen, und bei denen sich die neuen Marktführer zur Vergeltung wegen Abweichens von einem gleichgerichteten Verhalten gegenseitig angreifen könnten.
111. Grundsätzlich ist zu bedenken, dass die Notwendigkeit und Gestalt eines Vergeltungsmechanismus nicht ohne die Berücksichtigung der Anreize und Fähigkeiten zum Abweichen von einem Verhaltensmuster untersucht werden können. Der Vergeltungsmechanismus muss hinreichend plausibel und wirksam sein, um das vorhandene Maß an Wahrscheinlichkeit und die Anreize für ein Abweichen in der Marktlage des Einzelfalles abwägen zu können. Im vorliegenden Fall gelten die Argumente der Parteien hinsichtlich der langen Dauer der Verträge auch für die Möglichkeiten eines Abweichens. Die Möglichkeiten zum Gegenschlag bestehen genauso häufig wie die Möglichkeiten zum Abweichen, und sind damit ausreichend häufig und wirksam. Außerdem gilt, wenn wie gemäß der Auffassung der Parteien die Marktkräfte gemessen an anderen Märkten relativ langsam und unregelmäßig wirksam werden, dies auch für die Möglichkeiten eines Abweichens, was für die Wahrscheinlichkeit und Stabilität des oben beschriebenen Marktaufteilungsmusters spricht. Das Gleiche gilt für das Kostenargument. Wenn die Parteien der Auffassung sind, dass eine Vergeltung kostenaufwendig ist, dann sind auch die Kosten eines Abweichens durch das Eingehen eines Vertrages entgegen einem abgestimmten Muster ebenfalls sehr hoch und verringern die Wahrscheinlichkeit eines solchen Vorgehens. Dies gilt insbesondere angesichts eines auf Kontinuität und Nähe beruhenden von den beiden neuen Einheiten zu befolgenden wahrscheinlichen Marktaufteilungsmusters. Jegliches Abweichen von diesem Muster würde bedeuten, dass sich die abweichende Einheit um einen Vertrag bewirbt, der sich über einen langen Zeitraum in den Händen des anderen Wettbewerbers befand, der dem günstigeren Angebot den Vorzug gegeben hat. Somit müsste der Abweichter, der in einer ungünstigeren Liefersituation ist, erheblich investieren, um sich für diesen Vertrag zu bewerben, was seine Anreize für ein solches Verhalten verringert.
112. Eine Vergeltung ist auch in langfristigen Verträgen bei den vierteljährlichen Verhandlungen über den Vertragspreis möglich. In diesem Stadium ist ein Wechsel des Lieferanten und damit ein Versuch, den entsprechenden Vertrag zu gewinnen, nicht möglich. Angesichts des starken Einflusses der beiden neuen Parteien bei dem Mechanismus der Ermittlung des zu veröffentlichenden Preises ist eine Vergeltung in

Form der Vereinbarung und Veröffentlichung eines niedrigeren vierteljährlichen Vertragspreises möglich, was sich in einem erheblichen Druck auf die andere Partei auswirkt, diese Entwicklung nachzuvollziehen, da sich die Kunden auf den zwischen der anderen Partei und ihren Kunden vereinbarten niedrigeren Preis beziehen werden.

113. Außerdem werden BP/Veba in der Lage sein, ihren Einfluss über die ARG-Gesellschaft als abschreckenden Faktor gegenüber Shell/DEA zu nutzen. Da BP/Veba in der Lage sind, wichtige Entscheidungen über die Verwendung des ARG zu blockieren, können sie sich auch [...]*, was die Wettbewerbsstellung von Shell/DEA schädigen könnte. Shell greift gegenwärtig intensiv auf die ARG-Rohrleitung zurück, und DEA ist als potenzieller Nutzer der Rohrleitung nach dem Auslaufen seines Vertrages mit CPO anzusehen.
114. Andererseits kontrolliert Shell einen der an das ARG angeschlossenen Einfuhrterminals. [...]*. Damit könnten Shell/DEA auf jegliches Abweichen seitens BP/Veba durch die Beschränkung des Zugangs zu seinem Terminal und die Blockierung des Umladens hereinkommender BP-Frachten reagieren, was unverzüglich Auswirkungen auf die Marktstellung von BP/Veba hätte.
115. Abschließend ist festzustellen, dass eine Vielzahl von Vergeltungsmechanismen den zukünftigen Duopolisten zur Verfügung steht, die getrennt und auch in verschiedenen Kombinationen eingesetzt werden könnten. Sie sind ausreichend, um jegliche Abweichung von einem stillschweigenden gleichgerichteten Verhalten der beiden neuen Einheiten zu überwachen, zu fördern und durchzusetzen.

2.10 Hohe Zutrittsschranken angesichts begrenzter Einfuhrmöglichkeiten und der Kontrolle über die erforderlichen Einrichtungen

116. Die Einfuhren können kaum als Gegengewicht zu der Marktstellung der beiden neuen Einheiten wirken. Wie bereits erwähnt erreichten die Einfuhren im Jahr 2000 einen Spitzenwert von 15 % des Gesamtverbrauches wegen unvorhergesehener Ausfallzeiten bei den Krackanlagen - in normalen Zeiten machen sie nur rd. 10 % der Gesamtnachfrage für den Eigenverbrauch und den Handelsmarkt aus. Ein großer Anteil dieser Einfuhren ist für die Hersteller auf dem ARG bestimmt und für Abnehmer wie z. B. Exxon, BP und Borealis, die Ethylen von ihren eigenen Produktionsstätten außerhalb des ARG für den Eigenverbrauch einführen. Die Ethyleneinfuhren für die ARG-Rohrleitung müssen auf einem der fünf Einfuhrterminals an der Nordseeküste umgeschlagen werden. Alle fünf Einfuhrterminals gehören den Ethylherstellern Shell, BASF, Exxon, Atofina (über FAO) und Dow. Es gibt keine unabhängigen Terminal- und Lagerbetreiber, die für Dritte freie Kapazitäten vorhalten könnten. Von der bestehenden Gesamtkapazität ist nur ein kleiner Anteil für Dritte verfügbar, während der überwiegende Teil der Terminalkapazität für die Einfuhren der Eigentümer genutzt wird. Von den über die Terminals eingeführten Gesamtmengen waren nur 10 bis 20 % für Dritte bestimmt.
117. Die für den Eigenbedarf der Eigentümer nicht genutzte Terminalkapazität ist darüber hinaus vorrangig den Tauschgeschäften mit anderen Terminaleignern vorbehalten. Durch entsprechende Austauschvereinbarungen räumen sich die Eigentümer die gegenseitige Nutzung ihrer Terminals im Falle von Kapazitätsengpässen ein und erwerben damit das Recht, einen anderen Terminal zu nutzen, wenn sie keine ausreichenden Kapazitäten haben, um hereinkommende

Einfuhrmengen umschlagen zu können. [...]*. Wegen dieser Vereinbarungen verringert sich die für Dritte verfügbare Kapazität noch weiter.

118. Außerdem wird ein großer Teil der Lagereinrichtungen bei den meisten Einfuhrterminals für die Vorhaltung der Ethylenproduktion der Eigentümer auf den nahegelegenen Krackanlagen und nur in geringem Maße für die Lagerung eingeführten Ethylens verwendet. Offenbar wurde die Lagerungskapazität nicht im Gleichklang mit der Erhöhung der Produktionskapazitäten erweitert, was dazu führt, dass zunehmend weniger Kapazität für die Einfuhren von Dritten zur Verfügung steht. Es gibt keine Anzeichen dafür, dass die Terminalkapazität in der nahen Zukunft erheblich erweitert würde. Neben den mit 30 Mio. EUR angesetzten erheblichen Kosten für eine Terminalgroßanlage beschränken die Umweltvorschriften die Errichtung zusätzlicher Kapazitäten entlang der Küste.
119. Außerdem haben Ethylenabnehmer, die im vorgelagerten Ethylenmarkt nicht vertikal integriert sind und damit keine Austauschmengen anbieten können, angegeben, dass ihre Vereinbarungen mit den Terminaleignern es nicht erlauben, ihre Ethylenachfrage langfristig durch Einfuhren zu decken. Diese Abnehmer haben zwar Terminalnutzungsverträge geschlossen, können aber aus vertraglichen und praktischen Gründen keine entsprechenden langfristigen Lieferverträge eingehen. Praktische Probleme können insbesondere durch die Reihenfolge der Liegeplätze der Schiffe und deren Zuteilung entstehen. In der Praxis kommt es wohl häufig vor, dass Terminalverträge an das Vorhandensein und die Dauer einer Liefervereinbarung mit dem Terminaleigner geknüpft sind, und dass die Mengen, für die ein Terminal verfügbar gemacht wird, in einem bestimmten Verhältnis zu den von dem Terminaleigner unmittelbar gelieferten Mengen steht. Außerdem räumen derartige Verträge den Terminaleignern zum Teil bestimmte Rechte ein, mit denen der Ethylenabnehmer verpflichtet wird, mit dem Terminaleigner direkt zu verhandeln ohne den Terminal zu nutzen. Deshalb können diese Abnehmer nur auf Einfuhren im Einzelfall für Mengen auf dem Spotmarkt zurückgreifen, selbst wenn sie Terminalnutzungsvereinbarungen eingegangen sind. Die Mehrzahl der Ethylenabnehmer teilt die Auffassung, dass es nicht möglich ist, erhebliche Ethylenmengen langfristig für das ARG einzuführen. Die Einfuhren werden nur als Puffer für zusätzliche Mengen auf dem Spotmarkt angesehen, jedoch nicht als Alternative, um einen großen Anteil der Grundnachfrage befriedigen zu können.
120. Neben den Engpässen bei der Verfügbarkeit der Terminalkapazitäten, sind die Terminalnutzungs- und Beförderungskosten ein weiteres spürbares Hindernis für die Einfuhren. Die Transportkosten wurden mit 15-55 EUR/t für Einfuhren aus europäischen Quellen und bis zu 150 EUR/t aus mittelöstlichen Quellen angegeben. Nach den Aussagen von Dritten können diese Transportkosten teilweise durch die niedrigeren Einkaufspreise für Ethylen ausgeglichen werden, das aus Gebieten mit niedrigeren Rohstoff- und Produktionskosten geliefert wird, was für die zusätzlichen Kosten für den Weitertransport dieser Einfuhren ab dem Hafen offenbar nicht möglich ist. Zu den Beförderungskosten müssen Terminalnutzungsgebühren zwischen [rund 25 und 45 EUR/t]* hinzugezählt werden. Bei Abnehmern, die nicht in der Nähe des Einfuhrterminals angesiedelt sind, müssen auch die Beförderungskosten auf der ARG-Rohrleitung berücksichtigt werden, die gemäß den veröffentlichten ARG-Durchsatztarifen für Dritte bis 70 EUR/t bei den längsten Transporten

erreichen können¹⁷. Zahlreiche Ethylenabnehmer einschließlich der wichtigsten Käufer auf dem Handelsmarkt stuften diese Kosten als unangemessen hoch ein und erklärten, dass sie Einfuhren nicht als wirtschaftliche tragfähige Alternative ansehen. Die übrigen Abnehmer stimmten darin überein, dass, abgesehen von kleineren Mengen auf dem Spotmarkt die Einfuhren keine wirtschaftliche Alternative für große Mengen seien.

121. Hieraus kann man schließen, dass mit den Einfuhren kein ausreichender Wettbewerbsdruck auf die beiden neuen Einheiten ausgeübt werden kann.

2.11 Neuer Markteintritt größeren Umfangs durch den Aufbau neuer Kapazitäten nicht zu erwarten

122. Die Auslastungsrate der Ethylen-Produktionskapazitäten beträgt rund 96 % in Westeuropa und sogar mehr im ARG-Gebiet. Ausreichende Mengen, um Wettbewerbsdruck auf dem Markt ausüben zu können, könnten deshalb nur von neuen in naher Zukunft auf den Markt gelangenden Kapazitäten stammen, die nicht durch erhöhten Eigenverbrauch aufgesogen würden, sondern dem Handelsmarkt zur Verfügung stünden. Damit ist im ARG-Gebiet jedoch nicht zu rechnen.

123. Wegen der äußerst hohen Investitionskosten, die mit [500]Mio. EUR* für eine wirtschaftlich tragfähige [...]kt*-Ethylenkrackanlage angegeben werden, wäre der Bau einer neuen Krackanlage auf der ARG-Rohrleitung, sei es durch einen neuen Marktzugänger oder einen bestehenden Anbieter höchst unwahrscheinlich. Die Parteien stimmen darin überein, dass für die nahe Zukunft nicht mit einem umfangreichen Markteintritt zu rechnen ist.

124. Die Parteien fügen jedoch hinzu, dass die Kapazitäten der bestehenden Anlagen beständig erweitert und die Engpässe beseitigt werden, was erheblichen Druck im Markt ausübe. Ein großer Teil dieser Kapazitätserweiterungen werde zwar mittel- bis langfristig dem Eigenverbrauch vorbehalten sein, würde jedoch die Marktmacht der vorhandenen Anbieter während des Zeitraums zwischen der Erweiterung der Ethylenkapazität und der entsprechenden Steigerung der Derivateproduktion beschränken.

125. Grundsätzlich ist festzustellen, dass eine Beseitigung der Engpässe bei den bestehenden Anlagen nicht die Anzahl der vorhandenen Anbieter im Markt erhöht und auch keine neue unabhängige Kraft dem Handelsmarkt hinzufügt. Außerdem erfolgen, wie auch von den Parteien eingeräumt, die Ethylenlieferungen überwiegend im Rahmen langfristiger Verträge. Deshalb können Liefermengen, die nur für eine beschränkte Zeit auf dem Markt sind, bis sich die Nachfrage des Anbieters auf dem nachgeordneten Markt entsprechend erhöht, nicht als Gegenkraft zu den üblichen langfristigen Lieferbeziehungen angesehen werden.

126. Die wichtigste vorhersehbare Steigerung der vorhandenen Kapazität sind die zusätzlichen 600 kt in der Anlage Terneuzen von Dow, die Ende 2001 fertiggestellt sein soll. Gemäß der Marktuntersuchung der Kommission sind diese neuen Mengen jedoch für den Eigenverbrauch in der nachgeordneten Derivateproduktion von Dow bestimmt, und es wird erwartet, dass [...]*. Außerdem ist die begrenzte Anzahl der

¹⁷ Dritte, [...]*, können [...]Rabatte gegenüber diesen Tarifen aushandeln. [...]*

anderen Erweiterungsprojekte für den erhöhten Eigenbedarf der jeweiligen Unternehmen bestimmt. Dies ist der Fall bei dem Vorhaben der Nettoabnehmer [...] sowie bei den Kapazitätssteigerungen der integrierten Hersteller [...] mit Eigenverbrauch. Die letzteren beiden Vorhaben betreffen ausschließlich kleinere Mengen.

127. Da die große Mehrzahl dieser zusätzlichen Ethylenmengen zumindest mittelfristig für den Eigenverbrauch bestimmt sind und nicht auf dem Handelsmarkt verkauft werden, wird von den vorgesehenen Kapazitätserweiterungen keine Gegenkraft zur gemeinsamen Marktbeherrschung der fusionierten Einheiten ausgehen. Außerdem gibt es einige neue Projekte nicht integrierter Hersteller, mit denen die Ethylenachfrage zunehmen wird, wie z.B. das neue Propylenoxid-/Styrolmonomerwerk in Rotterdam, das Bayer über ein Gemeinschaftsunternehmen mit Lyondell betreiben wird, und das in der zweiten Hälfte des Jahres 2003 fertiggestellt sein soll¹⁸. Deshalb werden die nach der Kapazitätserweiterung verbleibenden Mengen von den neuen nachgeordneten Ethylenproduktionsstätten abgenommen und nicht geeignet sein, die Wettbewerbslage auf dem Markt kurz- und mittelfristig spürbar zu verändern.

2.12 Keine ausreichende Nachfragemacht

128. An die ARG-Rohrleitung ist eine Reihe von Ethylen-nettoabnehmern angeschlossen. Die Nachfrage der fünf führenden Nettoabnehmer Solvay, Borealis, Basell, Celanese und LVM macht [50-60] %* des gesamten Handelsmarkts aus. Die gemeinsamen Einkaufsvereinbarungen sind auf CPO beschränkt, das die Ethylenlieferungen für Celanese, Clariant und Basell aushandelt, und auf die Abwicklung des Bedarfs von Vestolit und Sasol durch Degussa. Die Degussa-Vereinbarungen laufen [...]*. Zu CPO ist zu bemerken, dass die entsprechenden Vereinbarungen ein Ergebnis der Veräußerung der vormaligen Teile der Farbwerke Hoechst sind, für die zu jener Zeit günstige Lieferungen vereinbart werden konnten. Die Verträge von CPO mit seinen Kunden [...]*. Es ist zu bemerken, dass beinahe die Hälfte der Nachfrage von CPO [...]*. Basell betreibt seine eigene Ethylen-Krackanlage und wird in der Lage sein, seine restliche Nachfrage zu günstigen Bedingungen über seine Muttergesellschaften decken zu können. Vor diesem Hintergrund geht CPO davon aus, dass es nach dem Auslaufen seiner Lieferverträge mit DEA und Veba wohl kaum in seiner jetzigen Form fortbestehen wird.
129. Die Parteien haben auf die erhebliche Flexibilität bei der Nachfrage der Ethylenabnehmer hingewiesen, während die Ethylenanbieter wegen der beschränkten Lagerkapazitäten und der erforderlichen hohen Kapazitätsauslastungsraten als Folge der hohen Investitionskosten gezwungen seien, ihre Produktionsmengen auf den Markt zu bringen. Deshalb könnten sich die Ethylenabnehmer einer Preiserhöhung widersetzen, indem sie ihre Abnahmemengen verkleinern, mit ihren Lagerbeständen ihre Derivateverträge erfüllen und die Ethylenhersteller unter erheblichen Druck setzen, ihr Ethylen zu verkaufen, für das sie keine Lagerkapazitäten haben. Die

¹⁸ Die Hafenbehörde Rotterdam errichtet gegenwärtig eine Verbindungsleitung von Rotterdam zum ARG auf der Grundlage der Rohrleitung Moerdijk von Shell; siehe Artikel "Investing in Pipelines" in ACN/CMR/ECN, Beilage Hafen Rotterdam, September 2001, S. 21-22.

Abnehmer sind jedoch nicht in einer Lage, wo sie der Marktmacht der neuen Einheiten entgegenwirken könnten.

130. Erstens laufen die Ethylen-Krackanlagen auf dem ARG mit äußerst hohen Auslastungsraten von 97 % und darüber. Angesichts dieser hohen Auslastung müssen die Hersteller nicht um jeden Preis eine betriebliche Auslastung sichern, um spürbare Verluste zu vermeiden. Die Abnehmer sind ihrerseits an einer hohen Auslastung ihrer Ethylenverarbeitungsanlagen interessiert, um ihre Durchschnittskosten je Einheit gegenüber den Herstellern möglichst niedrig zu halten. Die Hersteller von Derivaten haben bestätigt, dass die Kapazitäten ihrer Anlagen zu 90 % oder mehr ausgelastet sein müssen, um Gewinne zu erwirtschaften. Somit sind die Abnehmer in dieser Hinsicht ebenso wenig flexibel wie die Ethylenhersteller, die immerhin bei ihrem Ausstoß eine bestimmte Flexibilität genießen, wenn sie ihre Kapazitäten hoch auslasten. Die Einfuhren ermöglichen auch eine gewisse Flexibilität, da sie kurzfristig als Reaktion auf einen Rückgang der Nachfrage gekürzt werden können. Ein weiteres Mittel des Ausgleichs der Nachfragebewegungen ist der Tausch auf Zeit. Wegen geplanter oder ungeplanter Wartungsarbeiten sind stets einige Crackanlagen stillgelegt. Die Lieferanten könnten vereinbaren, während dieser Ausfallzeiten die Kunden des jeweils anderen zu beliefern und das Ethylen zu einem späteren Zeitpunkt zurückzuerhalten.
131. Zweitens erlauben die üblichen Langzeitverträge nur eine begrenzte Kürzung der Vertragsmengen. Allgemein gibt es Schwankungen bei den tatsächlich gekauften Mengen gegenüber den vertraglich vereinbarten Mengen im Bereich von [...]%, und einige Verträge sehen Härteklauseln vor, die Anpassungen nur in außergewöhnlichen Umständen erlauben. Das Potenzial der Ethylenabnehmer, auf Preiserhöhungen mit der Drohung eines Nachfragerückgangs zu antworten, ist somit begrenzt.
132. Auch schafft die behauptete größere Schwierigkeit, Ethylen anstelle der von den Ethylenkunden hergestellten Derivate zu lagern, keine ausreichende Nachfrageflexibilität. Diesem Argument liegt die Annahme zugrunde, dass die Ethylenabnehmer ihre Produktion und damit ihre Nachfrage nach Ethylen verringern würden und ihre Lieferverpflichtungen gegenüber den Derivatekunden aus ihren Lagerbeständen erfüllen. Es gibt jedoch verschiedene Erwägungen, die dieser Annahme widersprechen. Erstens ist es auch für die Derivatehersteller kostspielig und unwirtschaftlich, größere Lagerbestände zu führen als für die eigenen betrieblichen Zwecke erforderlich wäre und um die Bewegungen bei der Derivate nachfrage auszugleichen. Investitionen in umfangreiche zusätzliche Lagerkapazitäten, um auf Versuche der Ethylenhersteller reagieren zu können, ihre Preise zu erhöhen (die zu unbekanntem Zeitpunkt erfolgen können), wären somit eine machbare und wirtschaftliche Option für die Derivatehersteller. Um einem Versuch entgegenzuwirken, bei der vierteljährlichen Neuaushandlung des Vertragspreises die Ethylenpreise zu erhöhen, wäre es erforderlich, über drei Monate mit den Beständen zu arbeiten. Die Ethylenderivatehersteller halten heutzutage jedoch nur Bestände für höchstens 30 Tage. Selbst höhere Lagerbestände müssten beim Zeitpunkt der Aushandlung eines langfristigen Vertrages über mehrere Jahre den Preiserhöhungen widerstehen können. Außerdem ist zu bedenken, dass die Derivatehersteller nicht den Zeitpunkt voraussehen können, zu dem die Ethylenhersteller versuchen würden, ihre Preise zu erhöhen. Andererseits benötigen sie ihre Lagerbestände für eigene betriebliche Zwecke, um unerwartete Bewegungen bei der Produktion und der Nachfrage ausgleichen zu können. Deshalb könnte der Versuch, die Preise zu erhöhen, in einer Zeit niedriger Lagerbestände der

Derivatehersteller erfolgen, die z.B. auf unerwartete Nachfragesteigerungen oder nicht geplante Ausfallzeiten bei der Produktion zurückzuführen sind. In einer solchen Lage ist die Fähigkeit noch beschränkter, die Ethylenachfrage und die Produktion der Derivate zu verringern. Hieraus ist zu schließen, dass die Anreize und Möglichkeiten einer andauernden Verringerung der Nachfrage begrenzt sind und sich deshalb nicht dafür eignen, einer versuchten Preiserhöhung entgegenzuwirken.

2.13 Schlussfolgerung zur gemeinsamen Marktbeherrschung

133. Die Kommission ist zu der Schlussfolgerung gelangt, dass die beiden Zusammenschlussvorhaben eine gemeinsame beherrschende Stellung der beiden neuen Einheiten Shell/DEA und BP/E.ON im Markt der Lieferung von Ethylen auf dem ARG+-Rohrleitungsnetz begründen würden.

3. Zusagen

134. Am 28. November 2001 machten die Parteien in dieser Sache und in der Sache M.2389 – Shell/DEA Zusagen, um die Wettbewerbsbedenken auszuräumen, die von der Kommission mit ihren Beschwerdepunkten vom 24. Oktober 2001 geltend gemacht wurden. Die Zusagen werden in den folgenden Absätzen zusammengefasst und bewertet.

135. Der beigefügte vollständige Wortlaut der Zusagen ist Bestandteil dieser Entscheidung.

3.1. Zusagen von Shell/DEA

136. Shell und DEA sagen zu, Zugang zu den Terminalanlagen von Shell in Moerdijk (Niederlande) und dem Rohrleitungsnetz der Ethylen Pijpleiding Maatschappij BV (“EPM”) von Moerdijk nach Lillo (Antwerpen) einem oder mehreren Abnehmern bis zu einer Gesamtmenge von 250 000 t Ethylen jährlich zu gewähren (die Bedingungen sind in dem beigefügten Muster einer Ethylen-Terminalnutzungsvereinbarung erläutert). Dieser Zugang wird ab 1. Januar 2001 bis wenigstens 31. Dezember 2012 zu angemessenen und nicht diskriminierenden Bedingungen einem oder mehreren bestehenden oder zukünftigen Wettbewerber(n) oder Kunden für Ethylen auf dem ARG+ eingeräumt. Vorrang wird denjenigen Wettbewerbern und Kunden eingeräumt, denen kein an das ARG-Rohrleitungsnetz angeschlossener Terminal gehört.

3.2. Zusagen von BP/E.ON

137. BP und E.ON haben zugesagt, zwei der drei Beteiligungen von BP/Veba Oel an der ARG gemeinsam mit den damit verbundenen Vermögenswerten und Stimmrechten an einen von der Kommission genehmigten geeigneten unabhängigen Bewerber zu veräußern.

138. Für einen Übergangszeitraum bis zur Veräußerung der erwähnten Beteiligung an dem ARG sagen die Parteien zu, ihre Sperrminorität bei Entscheidungen nicht auszuüben, die einer [besonderen]* Mehrheit bedürfen. Die Parteien sagen zu, für zwei ihrer Beteiligungen an dem ARG im Einklang mit den einstimmigen Beschlüssen der übrigen Anteilseigner bei sämtlichen Entscheidungen zu stimmen, die einer [besonderen]* Mehrheit bedürfen. Die Parteien sagen weiter zu, das BP und/oder E.ON die Stimmrechte für sämtliche drei Beteiligungen von BP/Veba Oel im Einklang mit den

einstimmigen Beschlüssen der übrigen Anteilseigner bei Entscheidungen ausübt, die einer [besonderen]* Mehrheit bedürfen, solange E.ON eine Kontrollbeteiligung an Degussa hält.

139. BP/E.ON sagen zu, dass sie [einem Ethylenabnehmer]* gewährleisten werden, das über die ARG-Rohrleitung nach Gelsenkirchen gelieferte Ethylen dem [Werk eines Kunden]* verfügbar zu machen, falls der Liefervertrag zwischen [...] mit Wirkung vom [...] oder danach beendet wird. Diese Garantie ergeht ungeachtet der Entscheidung [dieses Kunden]* in Bezug auf die Wahl seiner Ethylenlieferquelle. Sie gilt für einen Zeitraum von [...]*, wobei [dieser Kunde]* seine Option ausüben kann, sie für [...] zu verlängern.

3.3. Würdigung

140. Die hauptsächlichen Wettbewerbsbedenken der Kommission gehen dahin, dass mit dem Wegfallen von zwei unabhängigen Ethylenanbietern im Handelsmarkt eine gemeinsame beherrschende Stellung der beiden neuen Einheiten entsteht. Die Infrastruktur im ARG+-Gebiet, d.h. Einfuhrterminals und Rohrleitungen, ist hierfür in zweierlei Hinsicht wesentlich. Der Zugang zu und Einfluss in der Infrastruktur verstärkt die Marktmacht der beiden neuen Einheiten [...]. Somit ist die Infrastruktur ein entscheidender Faktor für das Wirken der Wettbewerbskräfte im Ethylenmarkt, deren Ausmaß erheblich vom offenen Zugang zu den Infrastruktureinrichtungen abhängt. Beide Zusagen verschaffen und gewährleisten zusammengenommen die Zugänglichkeit dieser wesentlichen Infrastruktur.
141. Die Öffnung des Einfuhrterminals von Shell für Einfuhrmengen von Dritten eines Jahresumfangs von bis zu 250 kt wird die Verfügbarkeit von Ethylen auf dem ARG-Markt aus wettbewerbsfähigen und unabhängigen Quellen erheblich vergrößern. Von dritter Seite wurde als wesentliches Hindernis für die Einfuhren genannt, dass keine Einfuhrterminals langfristig für größere Mengen und zu angemessenen Preisen zur Verfügung stehen. Angesichts der sehr hohen Investitionskosten ist der Eintritt eines neuen Anbieters in den Markt in absehbarer Zukunft höchst unwahrscheinlich, weshalb die Einfuhren die einzige Quelle zusätzlicher, unabhängiger Ethylenlieferungen im ARG+-Markt sind. Die von der Zusage erfassten Mengen haben einen Umfang, der geeignet ist, das Wettbewerbspotenzial der neuen Einheiten erheblich einzuengen. 250 kt entspricht der Jahreskapazität einer kleineren Krackanlage, wie sie von DEA betrieben wird. Wenn man sämtliche Mengen vertraglich über Einfuhren bezieht, würde dies der Errichtung einer neuen unabhängigen Ethylenproduktionsstätte im ARG entsprechen. Es würde auch die gegenwärtigen Einfuhren von Dritten um beinahe 400 % steigern. Die von Shell vorgeschlagenen Bedingungen ermöglichen einen nicht diskriminierenden, langfristigen Zugang zum Terminal zu angemessenen Preisen und räumen den Nichteigentümern Vorrang ein, da die Terminaleigner über ihre eigenen Einfuhreinrichtungen verfügen.
142. Es besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass diese Mengen eingeführt werden, da verschiedene dritte Abnehmer an langfristigen Einfuhren interessiert sind, und ausreichende Ethylenmengen insbesondere aus saudiarabischen Quellen vorhanden sind.
143. Eine Veräußerung des Einfuhrterminals an einen Dritten, die theoretisch die Kontrolle von Shell/DEA über diese Infrastruktureinrichtung vollständig beseitigen

würde, erscheint nicht als eine machbare Option. Erstens kann ein Terminal nicht ohne angeschlossene Lagerungseinrichtungen funktionieren, da die Ethylentanks in die Krackanlagen betrieblich integriert sind. Ein großer Teil der Lager wird am Terminal deshalb für unvorhersehbare Schwankungen bei der Krackerproduktion und der Nachfrage verwendet.

144. Zweitens könnte der offene und nicht diskriminierende Zugang zum Terminal nur einem Käufer gewährleistet werden, der weder mit Ethylen noch mit Ethylenderivaten tätig ist und deshalb keine eigenen Geschäftsinteressen in Bezug auf den Terminal hat. Angesichts der hohen Terminalkosten und der erforderlichen Kenntnisse im Ethylenmarkt, um einen Terminal wirtschaftlich betreiben zu können, wäre es unwahrscheinlich, einen unabhängigen Käufer hierfür zu finden.
145. Der Einfluss von BP/Veba auf die ARG-Kernleitung über die Beteiligung und die Sperrminorität in der Betriebsgesellschaft ist ein weiteres Element, das den offenen Zugang zur Infrastruktur einschränkt und damit die Marktmarkt der Parteien stärkt. Außerdem beschränken diese Beteiligungen das Wettbewerbspotential der anderen Anbieter, die keine Beteiligung halten. Die Veräußerung von zwei der drei Beteiligungen von BP/E.ON wird den ausschlaggebenden Einfluss dieser Gruppe auf die ARG-Gesellschaft beseitigen. Nach dieser Veräußerung wird BP/Veba keine Vorzugs-Sperrminorität mehr halten, und es wird den anderen Eigentümern gleichgestellt sein. Außerdem wird sich mit dem Eintritt neuer Anteilseigner in die ARG-Gesellschaft das Spektrum der von den Aktionären vertretenen Interessen an der Gesellschaft erweitern und damit gewährleisten, dass die ARG sämtlichen Interessen dient, ohne bestimmte Anbieter oder Kunden zu bevorzugen. Die von BP/Veba angebotene Übergangszusage müsste seine Vetorechte bei wesentlichen Entscheidungen über [...] beseitigen. Dadurch erlangt BP die Stellung eines normalen Anteilseigners bis zum Abschluss des Veräußerungsverfahrens, wodurch die erheblichen Bedenken hinsichtlich der gemeinsamen Beteiligung von BP/Veba an der ARG-Gesellschaft unverzüglich beseitigt werden. Die Zusage beseitigt auch jegliche Bedenken hinsichtlich der Beteiligung von Degussa, das der Gruppe E.ON angehört, jedoch nicht in dieses Vorhaben einbezogen ist.
146. Die Wiederherstellung des ARG als gemeinsamer Träger wird nicht nur die stärkere Stellung von BP/Veba bei der Infrastruktur als stützendes Element seiner Marktmacht beseitigen, sie wird auch zwei wichtige Wirkungen haben, mit denen die Lage des Wettbewerbs im ARG-Gebiet erheblich verbessert und damit der Marktstellung der neuen Einheiten entgegengewirkt wird. Erstens wird sie den Wettbewerb der vorhandenen Anbieter auf dem ARG stärken. Der offene Zugang zur Rohrleitung zu angemessenen Kosten müsste die vorhandenen Anbieter in die Lage versetzen, sich um Kunden im gesamten ARG-Gebiet aktiv zu bewerben, die Auswahl der Kunden zwischen Anbietern vergrößern und die Möglichkeiten der beiden neuen Einheiten verringern, sich die Kunden gemäß den in Ziffer 95 beschriebenen Kriterien aufzuteilen. Zweitens kann das Wettbewerbspotential der Zusage von Shell, die Einfuhrinfrastruktur zu öffnen, nur voll wirksam werden, wenn gewährleistet ist, dass die von unabhängigen außenstehenden Quellen erhaltenen zusätzlichen Mengen zu wirtschaftlichen Kosten nach sämtlichen Standorten innerhalb des ARG bis zu seinem östlichen Ende befördert werden können.
147. Die Zusage von BP/Veba, den Ethylenabnehmern in [einem Standort im Rhein-Ruhr-Gebiet]* (gegenwärtig [...]*) Zugang zu den ARG-Lieferungen zu gewähren, beseitigt den verbleibenden gegenwärtig von BP/Veba kontrollierten Engpass auf der

Infrastruktur. Damit entfällt jegliche Möglichkeit, dass BP/Veba in Bezug auf diese Kunden vor den Wettbewerbskräften geschützt bleiben, die von anderen ARG-Anbietern ausgehen. BP/Veba werden nicht mehr in der Lage sein, über die Verweigerung des Zugangs zu den Eigentümerleitungen diese Kunden vom ARG abzuschneiden, mit denen sie an das ARG verbunden sind. Dies wird auch diesen Kunden den Wettbewerb zu gleichen Bedingungen gewährleisten und ein weiteres Instrument beseitigen, das die stillschweigende Marktaufteilung zwischen den beiden neuen Einheiten erleichtern würde. Es gibt keine anderen ARG+-Zuleitungen unter Kontrolle der zukünftigen duopolistischen Einheiten, die verwendet werden könnten, um die Ethylenabnehmer von wettbewerbsfähigen Lieferungen auf dem ARG abzuschneiden.

3.4 Schlussfolgerung

148. Die Kommission ist abschließend der Auffassung, dass die gemeinsam gewürdigten Zusagen der Parteien eine der tragenden Grundlagen ihrer Marktmacht beseitigen werden. Sie ermöglichen eine ausreichende neue Wettbewerbskraft, die (i) der Marktstellung der neuen Einheiten entgegenwirken und, (ii) ihnen die Möglichkeit nehmen wird, sich eines aktiven Wettbewerbs im Markt zu enthalten, um (iii) den Markt stillschweigend aufzuteilen. Hieraus folgert die Kommission, dass keine gemeinsame beherrschende Stellung entsteht und dass ihre in den Beschwerdepunkten mitgeteilten Wettbewerbsbedenken ausgeräumt sind.

VI. BEDINGUNGEN UND AUFLAGEN

149. Gemäß Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 erster Satz der Fusionskontrollverordnung kann die Kommission ihre Entscheidung mit Bedingungen und Auflagen versehen, um zu gewährleisten, dass die betreffenden Unternehmen ihre der Kommission gemachten Zusagen erfüllen, um den Zusammenschluss für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu machen.

150. Das Erfordernis, die Maßnahmen zu vollziehen, die eine strukturelle Veränderung des Marktes bewirken, ist eine Bedingung, während die Schritte bei der Durchführung zur Erzielung dieses Ergebnisses in der Regel den Auflagen an die Parteien entsprechen. Wird eine Bedingung nicht erfüllt, ist die Entscheidung der Kommission zur Erklärung der Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt hinfällig; verstoßen die Unternehmen gegen eine Auflage, kann die Kommission ihre Freistellungsentscheidung gemäß Artikel 8 Absatz 5 b) der Fusionskontrollverordnung widerrufen und gegen die Parteien Geldbußen und Zwangsgelder gemäß Artikel 14 Absatz 2 a) und Artikel 15 Absatz 2 a) der Fusionskontrollverordnung festsetzen¹⁹.

151. Somit ist die Entscheidung der Kommission in dieser Sache davon abhängig zu machen, dass die Zusagen über die Veräußerung der Anteile an der Ethylen-Rohrleitungsgesellschaft mbH und Co. KG und die Übergangszusage zur Ausübung der Stimmrechte von zwei der drei Beteiligungen gemäß den übrigen Anteilseignern im Sinne der Absätze 1, 2, 3, 8 und 9 in Verbindung mit Absatz 30 von Anhang I

¹⁹ Siehe Mitteilung der Kommission über Abhilfen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 447/98 der Kommission.

vollständig verwirklicht werden, da hiervon die strukturelle Änderung im Markt abhängt. Das gleiche gilt für die Zusage betreffend den Zugang zu [der Rohrleitung im Rhein-Ruhr-Gebiet]* gemäß den Absätzen 1 und 2 von Anhang II. Die sonstigen Teile der Zusagen gemäß den Absätzen 4-7 und 10-29 von Anhang I und Absatz 3 von Anhang II, die sich auf die Verfahren beziehen, werden zu Auflagen, die auf die Umsetzung der strukturellen Marktänderung abzielen.

VII. SCHLUSSFOLGERUNG

152. Aus diesen Gründen wird vorbehaltlich der vollständigen Erfüllung der von den Parteien erteilten Zusagen davon ausgegangen, dass der geplante Zusammenschluss keine beherrschende Stellung begründet oder verstärkt, mit dem wirksamer Wettbewerb im Gemeinsamen Markt oder einem wesentlichen Teil davon erheblich behindert würde. Der Zusammenschluss wird somit gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung beziehungsweise Artikel 57 EWRA vorbehaltlich der vollständigen Erfüllung der im Anhang aufgeführten Zusagen für mit dem Gemeinsamen Markt und der Funktionsweise des EWR-Abkommens vereinbar erklärt –

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das angemeldete Vorhaben, mit dem BP gemeinsamen mit E.ON die gemeinsame Kontrolle über Veba im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 b) der Fusionskontrollverordnung erwerben, wird für mit dem Gemeinsamen Markt und der Funktionsweise des EWR-Abkommens vereinbar erklärt.

Artikel 2

Artikel 1 ergeht vorbehaltlich der vollständigen Erfüllung der Bedingungen gemäß den Absätzen 1, 2, 3, 8 und 9 in Verbindung mit Absatz 30 von Anhang I und den Absätzen 1 und 2 von Anhang II.

Artikel 3

Artikel 1 ergeht vorbehaltlich der vollständigen Erfüllung der Auflagen in den Absätzen 4 bis 7 und 10 bis 29 von Anhang I und in Absatz 3 von Anhang II.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist gerichtet an:

BP plc
Britannic House
1 Finsbury Circus
London EC2M 7BA
United Kingdom

E.ON Aktiengesellschaft
Beningsenplatz 1
D-40474 Düsseldorf

Brüssel, den

Für die Kommission

Mario MONTI
Mitglied der Kommission

ANHANG 1

Der vollständige Originalwortlaut der in den Artikeln 2 und 3 erwähnten Bedingungen und Auflagen kann auf folgender Internet-Website eingesehen werden:

http://europa.eu.int/comm/competition/index_en.html